
Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte
Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris
(Institut historique allemand)
Band 13 (1985)

DOI: 10.11588/fr.1985.0.52252

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

RUDOLF POKORNY

EIN UNERKANNTES BRIEFFRAGMENT
ARGRIMS VON LYON-LANGRES AUS DEN JAHREN 894/95
UND ZWEI UMSTRITTENE BISCHOFSWEIHEN
IN DER KIRCHENPROVINZ LYON

Mit Textedition und Exkurs

Im Jahre 1899 ist durch Paul Fournier im Zuge einer Handschriftenanalyse erstmals ein nur fragmentarisch überlieferter Text publiziert worden, der sich mit zwei Einzelproblemen aus dem Bereich ›Bischofserhebung‹ auseinandersetzt: mit Rechten und Pflichten der Suffragane bei der Metropolitenerhebung und mit einer offenbar aktuellen und umstrittenen Bischofserhebung in Autun¹. Allem Anschein nach handelt es sich um den rechtserheblichen Teil eines Briefes oder Briefkonzeptes; denn wenn der Text sich heute auch mit Rubrik und Sardika-Inskription und zudem als Einleitungsstück einer kanonistischen Materialsammlung² zunächst eher wie ein Konzilskanon präsentiert, so lassen ein argumentierender Grundtenor, Formulierungen in der ersten Person Singularis – *eisdem diebus, cum ego presbiter ... tantummodo existerem*³ – und ein im zweiten Sinnabschnitt des Textes erkennbar werdender Adressat – *paternitas vestra*⁴ – über das vorliegende Textgenus sehr bald keinen Zweifel mehr zu⁵. Das Stück ist im Anhang neu ediert⁶. Ist sein Autor erschließbar, sein historischer Hintergrund rekonstruierbar?

Bereits Fournier hatte versucht, sich über Charakter und Zweckbestimmung des ›court mémoire‹ klarzuwerden, ohne jedoch zu einem definitiven Ergebnis zu gelangen. Überliefert ist das Fragment nicht sonderlich breit: Fournier druckte den Text nach der Handschrift Troyes, Bibliothèque Municipale 1406⁷ und verwies auf eine nochmals gekürzte Fassung im Codex

1 Paul FOURNIER, Un groupe de recueils canoniques inédits du X^e siècle (Troyes, 1406; Bibliothèque Nationale, Latin 2449; Ambrosienne, A, 46, inf.), in: Annales de l'Université de Grenoble 11 (1899) S. 345–402, ebd. S. 346 ff.

2 Der Text folgt in allen vier Codices (vgl. unten) auf den ebenfalls nur in ihnen überlieferten Traktat ›De electionibus episcoporum‹ des Florus von Lyon (MIGNE PL 119 Sp. 11–14; zu Florus vgl. weiterführend Célestin CHARLIER s. v. Florus, in: Dictionnaire de Spiritualité 5, 1964, Sp. 514–526); an ihn wiederum schließt sich eine umfangreiche Sammlung von Konzilskanones und Auszügen aus Papstdekretalen an, die heute in allen vier Handschriften eine unterschiedliche Gestalt aufweist, aus der sich jedoch ein gemeinsamer Grundstock mit gleicher Abfolge der betreffenden Kapitel herauschälen läßt. Im Codex Albi hat sich diese Textgruppe Florus-Traktat/Brieffragment/Kanonessammlung noch als Einzelfaszikel ohne anderen Inhalt erhalten, in den beiden Handschriften aus Troyes eröffnet das Dossier immerhin noch die Textabfolge der Codices.

3 Vgl. unten S. 622 Z. 18 f.

4 Vgl. unten S. 622 Z. 22.

5 Zumindest im zweiten der beiden diskutierten Fälle gibt sich der Autor des Textes zudem eindeutig als Beschuldigter zu erkennen, eine theoretisch-abstrakte Abhandlung liegt also nicht vor. Dies und die sehr verknappte, die Problemfälle nur kurz anreißende sprachliche Form spricht gegen die Möglichkeit, es könne sich u. U. um das Fragment eines (Brief-) Traktates handeln.

6 Unten S. 621 f.

7 Zur Hs. vgl. FOURNIER (wie Anm. 1) S. 346–356 (Druck des Textes S. 346 ff.); Horst FUHRMANN, Einfluß und Verbreitung der pseudoisidorischen Fälschungen. Von ihrem Auftreten bis in die neuere Zeit, 3 Bde., 1972–74 (Schriften der MGH, 24) S. 412, 704, 726 sowie insbes. S. 640 ff. und 681 ff. mit einer Incipit/Explicit-Edition zweier pseudoisidorischer Exzerptreihen des Codex); Hubert MORDEK, Kir-

Paris, Bibliothèque Nationale, lat. 2449⁸; mit Gabriel Le Bras trug er später⁹ noch die Handschriften Albi, Bibliothèque Municipale⁴¹¹⁰ und Troyes, Bibliothèque Municipale 1064¹¹ nach; dabei ist es geblieben. Da das *mémoire* in allen vier Codices zudem das Mittelstück der gleichen Textgruppe bildet und entsprechend überall auch in der gleichen Auszugs-Version überliefert ist¹², wird man sich also auf Dauer wohl mit einer nur fragmentari-

chenrecht und Reform im Frankenreich. Die *Collectio Vetus Gallica*, die älteste systematische Kanonensammlung des fränkischen Gallien. Studien und Edition, 1975 (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters, 1) S. 178ff., insbes. S. 378 Anm. 387 mit weiterer Literatur und dem Datierungsansatz B. BISCHOFFS: »s. IX4/4 oder IX-X, etwa Burgund«.

- 8 Zur Handschrift vgl. FOURNIER (wie Anm. 1) S. 357–373 (ebd. S. 363f. der Textauszug erwähnt); Bibliothèque Nationale. Catalogue général des manuscrits latins 2 (1940) S. 463; Célestin CHARLIER, Un Pseudo-Homiliaire carolingienne: L'exemplaire Lyonnais de l'Expositio in Lucam d'Ambroise (Lyon 475), in: Scriptorium 17 (1963) S. 124–127, ebd. S. 126 Anm. 9; FUHRMANN (wie Anm. 7) S. 412 mit Anm. 6; MORDEK (wie Anm. 7) S. 126 mit Anm. 387 und S. 180; Roger E. REYNOLDS, A Ninth-Century Treatise on the Origins, Office and Ordination of the Bishop, in: Revue Bénédictine 85 (1975) S. 321–332, ebd. Gerhard SCHMITZ, Das Konzil von Trosly (909). Überlieferung und Quellen, in: Deutsches Archiv 33 (1977) S. 360–390, ebd. S. 362–367; Isolde SCHRÖDER, Die westfränkischen Synoden von 888 bis 987 und ihre Überlieferung, 1980 (MGH Hilfsmittel, 3), S. 109–115; Hubert MORDEK, Isaak der Gute in Freiburg i. Br. Ein neuer Textfund und die Capitula des Bischofs von Langres überhaupt, in: Geschichtsschreibung und geistiges Leben im Mittelalter. Festschrift für Heinz Löwe, hg. von Karl HAUCK und Hubert MORDEK, 1978, S. 203–210, ebd. S. 205ff. – FOURNIER hatte aus inhaltlichen Gründen Lyon als Entstehungsort des Codex vorgeschlagen (S. 370), worin man ihm allgemein gefolgt ist (vgl. MORDEK S. 175 mit Anm. 369 und 371; SCHMITZ S. 367 mit Anm. 106); lyonesisch ist auch der Charakter der Schrift (B. BISCHOFF nach REYNOLDS S. 328 Anm. 2). Datiert wird die Handschrift durchgehend ins ausgehende 9. Jh.
- 9 Paul FOURNIER – Gabriel LE BRAS, Histoire des collections canoniques en Occident depuis les Fausses Décrétales jusqu'au Décret de Gratien 1, 1931 (Bibliothèque d'Histoire du Droit, 4), S. 313 Anm. 3.
- 10 Zur Handschrift vgl. Gabriel LE BRAS, Notes pour servir à l'histoire des collections canoniques. 1. Richesses méconnues de la Bibliothèque publique d'Albi, in: Revue historique de droit français et étranger 8 (1929) S. 772ff.; FUHRMANN (wie Anm. 7) S. 644; MORDEK (wie Anm. 7) S. 113 Anm. 71, S. 179 Anm. 387, S. 260 und 268.
- 11 Zur Hs. vgl. FUHRMANN (wie Anm. 7) S. 412 und 644 mit Anm. 55 und MORDEK (wie Anm. 7) S. 179 Anm. 387. Bernhard Bischoff gab freundlicherweise eine paläographische Bestimmung des Codex (mündliche Auskunft September 1982, MGH): Viertes Viertel des 9. Jh., eindeutig Lyon. Die bislang noch nirgends zusammenhängend untersuchte Hs. scheint ursprünglich aus dem Besitz der Kathedralkirche von Besançon zu stammen, vgl. Raymond ÉTAIX – B. DE VREGILLE, Les manuscrits de Besançon, Pierre-François Chifflet et la Bibliothèque Bouhier, in: Scriptorium 24 (1970) S. 30 Nr. 15 und Albert RONSIN, La Bibliothèque Bouhier, Histoire d'une collection formée du XVI^e au XVIII^e siècle par une famille des magistrats bourguignons. Avec une appendice par André VERNET et Raymond ÉTAIX sur la situation actuelle des manuscrits Bouhier et leur provenance, 1971 (Mémoires de l'Académie des Sciences, Arts et Belles Lettres de Dijon, 118) S. 240. Der Codex enthält so gut wie ausschließlich kanonistische Auszugsreihen und Einzelkapitel und macht insgesamt einen etwas uneinheitlichen Eindruck: Nicht wenige Hände sind beteiligt, des öfteren sind Spalten oder Seiten freigeblieben und erst später mit Nachträgen gefüllt worden; Blattverlust (vor fol. 17), ursprünglich nicht zugehörige Seiten (fol. 2/3, 80, 92), schließlich eine verbundene Seite (fol. 91, einzuordnen hinter fol. 74) sind zu verzeichnen. Neben den um das »court mémoire« gruppierten Texten (vgl. Anm. 2) sind als umfangreichere und geschlossene Texteinheiten aufgenommen der Liber ecclesiasticorum dogmatum des Gennadius von Marseille (ed. Cuthbert Hamilton TURNER, The Liber ecclesiasticorum dogmatum attributed to Gennadius, in: Journal of Theological Studies 7, 1906, S. 78–114) (fol. 70va–78rb + 91) sowie ein Reihenexzerpt aus den pseudoisidorischen Dekretalen mit ausführlicher Capitulatio (fol. 19va–63ra), das am Ende um drei ursprünglich nicht zugehörige Textgruppen erweitert ist (fol. 63ra–67rb), Verwandtschaft mit der pseudoisidorischen Exzerptreihe des Codex Troyes 1406 (vgl. Anm. 7) im übrigen jedoch nicht erkennen läßt.
- 12 Mit Ausnahme der Pariser Handschrift, in der der Text noch einmal verkürzt worden ist, vgl. FOURNIER (wie Anm. 1) S. 363f. und unten die Edition S. 621f.

schen Kenntnis des Briefes begnügen müssen. Aus paläographischen Gründen¹³ müßte der Text spätestens im ausgehenden 9. Jahrhundert entstanden sein; Fournier hatte sich deshalb damit begnügt, die Argumentation im zweiten Sinnabschnitt mit einer umstrittenen Bischofserhebung im Jahre 893 in Autun in Verbindung zu bringen und bezüglich des ersten Sinnabschnittes auf die Aufforderung Papst Stephans V. aus dem Jahre 887 an Erzbischof Aurelian von Lyon (875–4. 7. 893) zu verweisen, sich mit ein oder zwei Bischöfen seiner Kirchenprovinz nach Bourges zu begeben, dort eine Neuwahl vornehmen zu lassen und einen Nachfolger für Frothar von Bordeaux-Bourges zu bestellen, der gegen seinen Widerstand wieder auf seinen alten Sitz Bordeaux transferiert werden sollte¹⁴.

Rechtliche Voraussetzungen und korrekte Einzelschritt-Abfolge bei der Mitwirkung provinzfremder Bischöfe an einer Metropolitan-Weihe sind in der Tat das Thema im ersten Teil des Brieffragmentes. Eine hypothetische Situation wird entwickelt – *Licet comprovinciales episcopi, invitati ad metropolitanum ordinandum, adesse renuerint...*¹⁵ –, Kanon 4 des Konzils von Sardika (343)¹⁶ wird zitiert, der das Vorgehen bei der Bischofsweihe im Falle der Vakanz sämtlicher Bischofssitze einer Kirchenprovinz mit Ausnahme eines einzigen regelt, und aus dieser Belegstelle wird in sehr weitgehender Auslegung eine Art Devolutionsrecht¹⁷ für Situationen wie die eingangs umrissene entwickelt, mit der Tendenz, die Erhebung des Metropoliten von der unbedingten Bindung an die Mitwirkung der Komprovinzialen beim Akt der Bischofsweihe unabhängig zu machen: Verweigern sich diese und boykottieren die Weihe durch ihr Fernbleiben, so habe dies als Verletzung einer Folgepflicht dem Kirchenvolk der Metropole gegenüber zu gelten, durch die sie sich ihrer Mitwirkungsrechte bei der Metropolitan-Weihe selber begeben hätten; ihre Rechte gingen in diesem Falle *legitime* auf provinzfremde Bischöfe über, die das Kirchenvolk der Metropole zur Vornahme der Weihe auffordere.

Ob der Sardika-Kanon die weitgehende Ausdeutung wirklich zuläßt, die der Autor des Brieffragmentes aus ihm ableiten will, mag zunächst dahingestellt bleiben; eine gewisse Tradition seiner Verwendung als Argument in Streitfällen um die Mitwirkung provinzfremder Bischöfe an Bischofsweihen ist jedenfalls erkennbar: Als wenige Jahre zuvor Hinkmar von Reims die Mitwirkung von Bischöfen der Reimser Kirchenprovinz an der Weihe Bertulfs von Trier im Jahre 870 verteidigt, führt er ebenfalls als einzigen kirchenrechtlichen Beleg das vierte Sardika-Kapitel an¹⁸. Aber der Fall lag in doppelter Weise hier doch wohl anders: Zum einen

13 Aufgrund der paläographischen Bestimmung der Pariser Handschrift, die allgemein noch ins ausgehende 9. Jh. datiert wird (vgl. oben Anm. 8). Auch die drei anderen Codices sind spätestens im frühen 10. Jh. entstanden.

14 JL 3426, nicht erhalten, sondern nur kurz resümiert im *Chronicon* des Hugo von Flavigny (MGH SS 8 S. 356, 16f.). Zum Streitfall in Bourges vgl. Georges PARISSET, *De primordiis Bituricensis primatiae*, 1896, S. 106–113, und Pierre IMBART DE LA TOUR, *Les élections épiscopales dans l'église de France du IX^e au XII^e siècle (Étude sur la décadence du principe électif. 814–1150)*, 1891, S. 141 und 144. Ob Aurelian die päpstliche Anweisung ausgeführt hat, wird offenbleiben müssen; Frothar starb 889 auf dem Weg nach Rom in Piacenza und ist in den *Annales Placentini* noch als Bischof von Bourges verzeichnet (MGH SS 18 S. 410, ad a. 899 – richtiger 889).

15 Vgl. unten S. 621 Z. 4f.

16 Vgl. unten S. 621 Anm. 3.

17 Vgl. generell Godehard Josef EBERS, *Das Devolutionsrecht vornehmlich nach katholischem Kirchenrecht*, 1906 (Kirchenrechtliche Abhandlungen, 37/38). Tendenziell eher entgegengesetzte – nämlich in bestimmten Fällen das Wahlrecht der Gemeinde zugunsten einer Bischofsversammlung aufhebende – devolutionsrechtliche Vorstellungen hatte Hinkmar von Reims wenige Jahre zuvor auf der Synode von Fismes (881) anlässlich einer Bischofswahl in Beauvais entwickelt und durchgesetzt, vgl. Gerhard SCHMITZ, *Hinkmar von Reims, die Synode von Fismes 881 und der Streit um das Bistum Beauvais*, in: *Deutsches Archiv* 35 (1971) S. 463–479, insbes. S. 472–476.

18 Brief an Ludwig den Deutschen, MIGNE PL 126 Sp. 262–264, ebd. 263A; zur Sache vgl. Heinrich SCHRÖRS, *Hinkmar, Erzbischof von Reims*, 1884, S. 538 Nr. 281 und 578 Anm. 110. Den Ablauf seiner eigenen Weihe – und die bei der Ordination eines Suffragans sich ergebenden Abweichungen – schildert

scheint zu diesem Zeitpunkt eines der drei Suffraganbistümer von Trier durch Todesfall vakant gewesen zu sein, so daß die Trierer Kirchenprovinz aus eigenen Mitteln die für die Mitwirkung an der Bischofsweihe notwendigen drei Bischöfe nicht mehr zu stellen vermochte, zum anderen ist es in diesem Fall der ostfränkische König Ludwig – Bertulf scheint sein Kandidat nicht gewesen zu sein –, gegen dessen Einwände Hinkmar argumentiert. Die Trierer Frage erweist sich somit als Sonderfall jenes Konfliktes von theoretischen Positionen und Mitwirkungsansprüchen um die Bischofserhebung, die in der Karolingerzeit als Folge letztlich unvereinbarer Modelle der Bischofserhebung fast traditionell schon miteinander im Widerstreit lagen: dem (altkirchlichen) freien Wahlrecht der Gemeinden, dem königlichen Ernennungs- oder zumindest doch Bestätigungsrecht, und schließlich dem aus der Pflicht zur Prüfung der Idoneität des Erwählten/Benannten sich herleitenden Bestätigungsrecht des Metropoliten¹⁹. Von einer vierten Anspruchsebene, von der Forderung eines einzelnen oder mehrerer Suffraganbischöfe auf Unübergebarkeit ihrer Mitwirkung bei der Metropolitanweihe, im Kern also von einem Vetorecht der Suffragane, verlautet in derartigen Streitfällen der Karolingerzeit ansonsten nichts. Genau dies jedoch muß die theoretisch verfochtene Position gewesen sein, gegen die der Autor des Brieffragmentes hier argumentiert; nur so lassen sich die betont herausgestellten Schlüsse interpretieren, die er aus seiner kanonistischen Belegstelle Sardika c.4 entwickelt: Folgepflicht des Suffraganbischofs bei Einladung zur Weiheversammlung durch das Kirchenvolk der Metropole und Verlust seines Mitwirkungsrechtes bei Nicht-Erscheinen²⁰. Man wird also aus der Argumentation heraus mit einiger Wahrscheinlichkeit auf den zugrundeliegenden konkreten Streitfall und auf den Beschwerdeführer und politisch-literarischen Gegner des Brieffragment-Autors zurückschließen können: Ein die Weiheversammlung seines erwählten Metropoliten boykottierender und daraufhin in seinen Mitwirkungsrechten gegenüber einem provinzfremden Bischof zurückgesetzter Suffraganbischof – eventuell auch mehrere – hat die Gültigkeit der dennoch erfolgten Weihe seines Metropoliten angefochten.

Wo immer dieser Konflikt sich zugetragen haben mag – mit der von Fournier in Erwägung gezogenen Situation in Bourges stimmt diese erschlossene Grundkonstellation nun jedoch in keiner Weise zusammen. In Bourges hatte der Papst von außen eingegriffen, Frothar für abgesetzt erklärt und Aurelian von Lyon mit dem Vollzug einer Neuwahl beauftragt; selbst wenn einzelne Suffragane der Kirchenprovinz Bourges ihre Mitwirkung bei der Weihe eines neuen Elekten verweigert und gegen deren Vollzug durch provinzfremde Bischöfe protestiert hätten, so bliebe das Schweigen um die letztlich päpstliche Autorisation des gesamten Vorgangs in der Argumentation des Brieffragment-Autors unverständlich. Der im Brieffragment diskutierte Streitfall dürfte sich hingegen ›lokaler‹, weniger ›hochpolitisch‹ abgespielt haben; wie sich aus dem zweiten Sinnabschnitt des Textes ergeben wird, ist er in Lyon anzusiedeln.

Mit Beginn dieses zweiten Sinnabschnittes²¹ wechselt der Autor des Brieffragmentes ziemlich

Hinkmar ausführlich in einem Schreiben an Adventius von Metz, MIGNE PL 126 Sp. 186–188, SCHRÖRS S. 542 Nr. 324.

19 Zum Problembereich vgl. zusammenfassend IMBART DE LA TOUR (wie Anm. 14).

20 Unentschuldigtes Fernbleiben eines Suffraganbischofs bei der anberaumten Versammlung zur Weihe eines Komprovinziales – bei gleichzeitigem Fehlen einer zumindest schriftlich gegebenen Einverständnis-Erklärung – war andererseits jedoch auch keine Angelegenheit, die leichthin zu übergehen war; sie konnte den Vollzug der Weihe blockieren und zur Ansetzung eines neuen Termins zwingen, wie sich wiederum aus Hinkmars Schriften, aus seinem Libellus gegen Hinkmar von Laon auf dem Konzil von Douzy (871) ergibt: *Evocatus ad ordinationem episcopi in ecclesia Cameracensi . . . nec ipse venit nec pro se vicariam personam vel litteras sui consensus ad me, sicut praecipiant regulae sacrae, direxit. Qua de re ordinatio electi fuit dilata* (MANSI 16 Sp. 584 c. 3).

21 Keine der drei Hss., die das Fragment vollständig enthalten, unterteilt den Text durch Absätze oder andere Gliederungselemente; der Absatz an dieser Stelle ist also editorische Zutat. Gegen eine eventuelle Annahme, daß erster und zweiter Sinnabschnitt unter Umständen vielleicht aus ganz unterschiedlichen Textzusammenhängen stammen und nur ganz zufällig hintereinandergeraten sein könnten, spricht das

abrupt das Thema und geht zur Erörterung eines anderen Streitfalles über, der einleitend so zusammengefaßt wird: *Obicitur etiam carissimo fratri nostro Augustudunensi episcopo, quod eisdem diebus, cum ego presbiter tantummodo adhuc existerem, illicite ordinatus sit*²². Zwei Rückschlüsse auf den Verfasser des Schreibens sind damit möglich: Einmal muß es sich, da der Bischof von Autun als *frater* bezeichnet wird, auch bei ihm um einen Bischof handeln; des weiteren muß er, noch vor seiner eigenen Bischofsweihe, an einer in ihrer Gültigkeit bestrittenen Weihe in Autun beteiligt gewesen sein, und zwar in rechtserheblicher Weise, wie aus dem Folgesatz deutlich wird: *De qua re, quia loci mei necessitate compellor, hoc simpliciter dico, quia consultus ab episcopis respondi dicens: Quantum presbitero licet, concedo*²³.

Der zentrale Punkt, auf den allein eine Anfechtung der Weihe in Autun mit Erfolg sich hätte stützen können, bleibt in dieser Formulierung vielleicht nicht ganz unabsichtlich im Unklaren: Selbst noch ungeweiht, als Elekt und Priester, hat der Briefautor an der Weihe in Autun mitgewirkt – war auch ohne ihn die für die Weihehandlung notwendige Dreizahl konsekrierender bzw. assistierender Bischöfe erreicht? Zwei Bischöfe zumindest – *consultus ab episcopis* – waren sicherlich anwesend; aus der inneren Logik des Argumentationsganges heraus muß es jedoch den Anschein haben, als könnten es mehr als diese zwei Bischöfe auch kaum gewesen sein. Wäre die kanonische Dreizahl konsekrierender Bischöfe auch ohne den Autor des Brieffragmentes erreicht gewesen, so wäre aus seiner zusätzlichen Mitwirkung an der Weihehandlung, in welcher Form im einzelnen auch immer, kein wirklich stichhaltiger Einwand gegen die Gültigkeit der Weihe des Bischofs von Autun herzuleiten gewesen. Zwar streitet der Briefautor ab, sich bei der Weihehandlung bischöfliche Rechte angemäßt zu haben – nur als Priester sei er am Geschehen beteiligt gewesen –, aber jenes naheliegendste Argument, daß eben die Weihe auch unabhängig von der Frage seiner Mitwirkung als kanonisch gültig vollzogen zu gelten habe, führt er auffälligerweise nun gerade nicht an. Entschuldigend und erklärend wird statt dessen die *necessitas loci sui* ins Feld geführt, die ihm bereits *aliquid auctoritatis in tali re*²⁴ gegeben habe; ansonsten zielt die Argumentation ersichtlich darauf ab, mit Verweis auf altkirchliche Zustände die Grenzen zwischen Bischof und Priester zu verwischen und an einem sehr passend dem Liber pontificalis entnommenen Präzedenzfall – der von zwei Bischöfen und einem Priester vollzogenen Weihe Papst Pelagius' I.²⁵ – zu demonstrieren, daß es in der Kirchengeschichte durchaus Ausnahmen von der Regel der zur Weihe notwendigen Dreierzahl konsekrierter Bischöfe gegeben habe. So ungewöhnlich sich dies also ausnimmt – es dürfte tatsächlich bei der umstrittenen Weihe in Autun ein dritter konsekrierender Bischof gefehlt haben.

Ein Bischof, dem sein spezifischer Sitz innerhalb der Kirchenprovinz eine gewisse Autorität in Fragen der Bischofserhebung auch dann bereits zukommen läßt, wenn er selber noch nicht geweiht ist, und der vor der Weihehandlung von den anwesenden Bischöfen befragt wird, ob er deren Vollzug gestatte und billige – dies ist sicher kein Suffraganbischof unter anderen, es muß sich vielmehr um den Metropolitenerzbischof handeln²⁶. Von hierher wird im übrigen leicht verständlich, daß dieser gleiche Bischof, der nun seine Handlungsweise in Autun verteidigt und rechtfertigt, bezogen auf einen anderen Streitfall sich im ersten Sinnabschnitt des Brieffragmentes bemüht gezeigt hatte, gerade die Metropolitenerweihe gegen eine mögliche Verweigerungsstrategie der Suffragane rechtstheoretisch abzusichern. Da Autun in seinem

etiam in den Einleitungsworten des anderen Sinnabschnittes, das einen anderen, vorher abgehandelten Streitfall voraussetzt.

22 Unten S. 622 Z. 18f.

23 Unten S. 622 Z. 19–21.

24 Unten S. 622 Z. 25.

25 Vgl. hierzu unten S. 622 Anm. 7.

26 Dem Metropolitenerzbischof oblag die *examinatio* des Elekten vor der Weihe; schon insofern – und als Ergebnis dieser Befragung – lag es in der Hand des Erzbischofs, den Vollzug der Weihe zu gestatten, sofern er diese nicht selber ausführte. Zur *examinatio* vgl. IMBART DE LA TOUR (wie Anm. 14) S. 23 ff.

Zuständigkeitsbereich liegt, ist der Autor des Brieffragmentes demnach als Erzbischof von Lyon zu bestimmen.

Eine Konstellation, wie sie aus dem Brieffragment somit erkennbar wird – eine in Lyon und Autun etwa gleichzeitig eintretende Vakanz – wird sich nicht allzu häufig eingestellt haben; es ist nunmehr nicht mehr weiter schwierig, den Verfasser des Briefes auch namentlich zu identifizieren. Der diskutierte Fall wird ins 9. Jahrhundert zu verlegen sein, denn über die Zeit Karls d. Gr. rückschreitend hinauszugehen, verbietet unsere Kenntnis der Geschichte der Bischofserhebung im Frankenreich im generellen, und ein Ausgreifen tiefer ins 10. Jahrhundert hinein – wo der erste Fall dieser Art um 919/20 liegen würde – verbieten paläographische Bestimmung und Inhaltsanalyse der den Text tradierenden Handschriften²⁷. Zur Auswahl stehen also die sechs Bischofserhebungen des 9. Jahrhunderts in Autun, die Weihen der Bischöfe Modoin, Alteus, Jonas, Liudo, Adalgar und Walo.

Ausschließen lassen sich sofort die Erhebungen des Jonas (vor 7. 8. 850 – nach 864/65)²⁸ und des Liudo (vor 18. 8. 866 – nach 21. 5. 873)²⁹, denn ihre Weihe fällt jeweils mitten in die Sedenzzeiten ihrer Metropolen Amulo bzw. Remigius von Lyon³⁰. Ausschließen läßt sich weiterhin die Erhebung Adalgars (875–893)³¹, denn auf der Bischofsversammlung, die zu seiner Weihe zusammengekommen ist, ist eine Urkunde für Tournus ausgestellt worden, die noch von Remigius (+ 28./29. 10. 875) als Metropolit unterzeichnet worden ist³². Auch die Erhebung Modoins (wohl vor dem 22. 7. 815)³³ fällt aus, da sie noch zu Lebzeiten Leidrads von Lyon (+ 28. 12. 815)³⁴ erfolgt sein dürfte. Ein relativ langer Zeitraum liegt zwischen der letzten Erwähnung Modoins (835) und der ersten Nennung seines Nachfolgers Alteus (vor dem 6. 7. 843)³⁵, doch dürfte auch dieser erst nach der für den 16. 1. 841³⁶ bezeugten Weihe seines Metropolen Amulo zum Bischof erhoben worden sein³⁷. Es verbleibt also nur Walo von Autun, der 893/94 geweiht wurde und bis 915/19 amtierte³⁸; in den Beginn seines Pontifikats fällt in Lyon der Wechsel von Aurelian zu Argrim³⁹. Doch selbst wenn Alternativen zu Walos Erhebung gegeben wären – hypothetischer Wahrscheinlichkeitsannahmen enthöbe uns die *Series abbatum Flaviniacensium*. Auch sie weiß von einer irregulären Bischofsweihe in Autun,

27 Insbesondere die Hss. Paris, Bibliothèque Nationale, lat. 2449 und Troyes, Bibliothèque Municipale 1064 müssen in den Jahren unmittelbar um 900 herum entstanden sein, vgl. die bisherigen Datierungsansätze oben in Anm. 8 und 11.

28 Zu den Eckdaten der Sedenzzeit vgl. Louis DUCHESNE, *Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule* 2, ²1910, S. 182.

29 Vgl. ebd. S. 182.

30 Vgl. ebd. S. 172f.

31 Vgl. ebd. S. 182f.; SCHRÖDER (wie Anm. 8) S. 106.

32 Vgl. DUCHESNE (wie Anm. 28) S. 173.

33 Vgl. ebd. S. 181.

34 Vgl. ebd. S. 171f. Leidrad hatte sich – kanonistisch sehr umstritten – bereits zu Lebzeiten in der Person Agobards einen Nachfolger geweiht, so daß in der Metropole in diesem Fall strenggenommen gar keine Vakanz eintrat. Zur Weihe Agobards vgl. Egon BOSHOFF, *Erzbischof Agobard von Lyon. Leben und Werk*, 1969 (Kölner Historische Abhandlungen, 17) S. 31–35.

35 Vgl. DUCHESNE (wie Anm. 28) S. 181f.

36 Vgl. ebd. S. 172.

37 Es hat sich ein im Auftrag Karls des Kahlen geschriebener Brief Wenilos von Sens und des Grafen Gerard von Vienne erhalten – aus dem Zeitraum der Jahre 843–845 –, in dem Amulo von Lyon gebeten wird, einen gewissen Bernus zum Bischof von Autun zu weihen (MGH Epp. 6 S. 72–74). Da Bernus in den Bischofslisten von Autun aber nicht geführt wird – also offenbar nicht geweiht worden ist –, kann die Erhebung des Alteus auf den vakanten Sitz von Autun somit erst nach diesem Schreiben – und nach der für 841 bezeugten Weihe Amulos – stattgefunden haben.

38 Vgl. DUCHESNE (wie Anm. 28) S. 183; SCHRÖDER (wie Anm. 8) S. 138. Bereits Fournier hatte den zweiten Sinnabschnitt des Brieffragmentes vermutungsweise ja auf die Weihe Walos bezogen, ohne dies jedoch im einzelnen näher zu begründen (vgl. oben S. 602 und S. 604).

39 Zu Argrims Schicksalen in den Jahren von 887/88 bis 893/94 vgl. unten den Exkurs S. 613–620.

deren Makel darin bestanden habe, daß der konsekrierende Erzbischof seinerseits noch nicht geweiht gewesen sei; dieser Erzbischof ist Argrim von Lyon, der Geweihte Walo von Autun: ... *Aquinus Praepositus... Hic electus fuit et petitus Episcopus Eduensis. Sed Richardus Dux, et Ingelbertus, Vvalonem fratrem Manasserii comitis, qui gener erat B(ostonis) fratris Richardi Ducis, successorem iusserunt ordinari. Quem ordinavit Argrimus a Stephano Papa de Lingonensi Episcopatu depositus, sed a Formoso restauratus in Lugdunensi, cum non haberet pallium nec restitutam dignitatem, qua posset Episcopum consecrare, et contradiceret ordinationi ex parte Papae Teutbaldus Lingonensis Episcopus. Quamobrem Argrimum Formosus irrecuperabiliter deposuit et Vvalonem cum fautoribus, id est Richardo, Manasse, et reliquis, pro invasione Ecclesiae Flaviniacensis excommunicavit*⁴⁰.

Offenkundig ist es der gleiche Sachverhalt, auf den sich das Brieffragment und in dieser Passage die Series abbatum Flaviniacensium beziehen; als Autor des anonymen Schreibens dürfte Argrim von Lyon demnach ziemlich gesichert sein. Liefert die Abtsgeschichte von Flavigny so die gesuchten Personennamen zur definitiven Zuweisung des Brieffragments, so bestätigt und präzisiert wiederum dieses die bislang eher angezweifelte⁴¹ Angaben der Series über die Stichhaltigkeit der Begründung für Teutbalds Einspruch gegen Walos Bischofsweihe. Formal scheint Teutbald also durchaus im Recht gewesen zu sein: Gemessen an den Normen des kanonischen Rechts wies Walos Weihe einen ganz entscheidenden Mangel auf. Aber die eigentliche Stoßrichtung seiner Agitation gegen Walos Weihe mußte bislang dennoch verborgen bleiben und war nur als unbestimmte Vermutung zu formulieren; erst in Kenntnis des Argrim'schen Brieffragmentes und seiner verknüpfenden Diskussion zweier umstrittener Bischofsweihen wird deutlich, was eigentlich Teutbalds Zielsetzung gewesen sein muß. Dieses erkennbar werdende Motiv läßt sein Beharren auf exakter Beachtung der bestehenden Rechtsnormen in einem dann allerdings doch ziemlich anderen Licht erscheinen:

Argrim war der zunächst erfolgreiche, schließlich jedoch unterlegene Gegenkandidat

40 Zitiert nach Eduard HLAWITSCHKA, Textkritisches zur Series abbatum Flaviniacensium, in: Landschaft und Geschichte. Festschrift für Franz Petri zu seinem 65. Geburtstag am 22. Februar 1968, hg. von Georg DROEGE, Peter SCHÖLLER, Rudolf SCHÜTZBEHEL und Matthias ZENDER, 1970, S. 250–265, ebd. S. 253f. Sp. 2.

41 Argrim hat also, setzt man die Richtigkeit seiner eigenen Angaben im Brieffragment voraus, bei der Weihe in Autun nicht als der eigentliche Konsekrator Walos fungiert – wie dies der Wortlaut des Berichts der Series abbatum Flaviniacensium nahelegen scheint –, er hat vielmehr wohl nur als einer der zwei durch Handauflegung assistierenden Bischöfe mitgewirkt. Skeptisch zur Angabe der Series von Flavigny über die fehlende Weiheberechtigung Argrims hatte sich Eduard HLAWITSCHKA, Die Todesdaten Teutbalds I. und Teutbalds II. von Langres, in: Mélanges offerts à Szabolcs de Vajay à l'occasion de son cinquantième anniversaire, par le comte d'ADHÈMAR DE PANAT et le chevalier Xavier de GHELLINCK VAERNEWYCK, 1971, S. 323 geäußert. Hlawitschka hat an dieser Stelle wichtige Richtigstellungen zur Einschätzung verlorener päpstlicher Schreiben um die verschiedenen Absetzungen und Wiedereinsetzungen Argrims als Bischof entwickelt (vgl. unmittelbar anschließend S. 608 unten – S. 609) – so etwa, daß die Palliumsverleihung an Argrim durch Papst Formosus nicht ins Jahr 896, sondern wohl ins Jahr 894 zu datieren sei (S. 323 Anm. 21), ebenso, daß sich die Nennung eines Vorgängers Stephan, der Argrim die Nachfolge im Bistum Langres verweigert habe, im Schreiben JL 3520 Johannes' IX vom Jahre 899 auf Stephan V., nicht, wie bislang angenommen, auf Stephan VI. beziehen dürfte (ebd. und S. 328 Anm. 40) –, aber daraus muß nicht folgern, daß »Argrim das Pallium schon vor den Ereignissen des Jahres 894« (in Autun) »besaß und daß Teutbald dies nur nicht wußte oder lediglich nicht wissen wollte« (S. 324 Anm. 21). Die Angaben der Series abbatum Flaviniacensium dürften in diesem Punkt durchaus zutreffen: Da Argrim an der Provinzialsynode von Chalon-sur-Saone am 1. Mai 894 noch als Elekt teilgenommen hat (vgl. unten S. 609f. mit Anm. 48) – auch die Series spricht ja von fehlendem Pallium und fehlender restituierter (Bischofs-) Würde (nach Argrims Absetzung als Bischof von Langres) – und das Pallium erst nach der Bischofsweihe erbeten und übersandt werden konnte, hat Argrim zu diesem Zeitpunkt beides tatsächlich noch nicht besessen und besitzen können. An der gleichen Synode nahm Walo von Autun jedoch schon als geweihter Bischof teil, d. h. seine Bischofsweihe ist tatsächlich in einer Zeit vollzogen worden, in der Argrim erst Elekt gewesen ist.

Teutbalds um die Bischofswürde in Langres gewesen; von Aurelian von Lyon bereits geweiht, hatte er – wohl 891 – weichen müssen⁴². Verständlich, daß Teutbald von Langres alles andere als erfreut gewesen sein wird, seinen ehemaligen Rivalen nunmehr als Metropoliten sich übergeordnet zu sehen⁴³; verständlich daher auch, daß er nicht zögerte, als sich mit der unkanonisch vollzogenen Weihe in Autun eine Gelegenheit bot, Argrims Amtsführung und Umgang mit Normen des Kirchenrechts in einem so zentralen Punkt wie dem der bischöflichen Sukzession anprangern zu können. Es lag die Annahme deshalb immer schon nahe, Teutbalds Einspruch sei weniger gegen die Person Walos von Autun und seine Erhebung zum Bischof als vielmehr gegen den Konsekrator Argrim gerichtet gewesen⁴⁴, zumal Teutbald bis dahin offenbar in durchaus guten Beziehungen zur Verwandtschaft Walos – der einflußreichsten Adelsgruppe der Bourgogne – gestanden hatte⁴⁵. Gerade angesichts dieses personellen Hintergrunds Walos mußte die offensichtliche Hartnäckigkeit von Teutbalds Agitation gegen dessen Bischofserhebung dennoch verwundern, konnte sie sich eigentlich doch nur gegen ihn selbst kehren. Und tatsächlich sollte sie dazu führen, daß Teutbald noch 894 in einer spektakulären Aktion von Walos Verwandten gefangengenommen und geblendet worden ist⁴⁶. Nun geht aus Argrims Brieffragment aber hervor, daß dieser sich, neben dem Streitfall in Autun, auch gegen den Vorwurf eines seiner Suffragane zu verteidigen hatte, dessen Mitwirkungsrechte bei seiner eigenen Weihe übergegangen und statt dessen (zumindest) einen provinzfremden Bischof dazu herangezogen zu haben⁴⁷ –, was Argrim als Tatsache ja auch nicht abstreitet, vielmehr mit der verweigerten Mitwirkung jenes Suffragans erklärt und als kirchenrechtlich korrekt nachzuweisen sucht. Wer jener Suffraganbischof gewesen sein wird, liegt auf der Hand; daß ihm jedoch überhaupt eine Position zufallen konnte, aus der heraus seine verweigte Mitwirkung bei den Weihen in Autun und Lyon sich tatsächlich zu einem Problemfall auswachsen konnte, erklärt sich erst aus den spezifischen Bedingungen der Kirchenprovinz Lyon, die neben der Metropole nur vier Suffraganbistümer – Autun, Langres, Mâcon und Chalon-sur-Saone – umfaßte. Ardrad von Chalon und Gerald von Mâcon sind zusammen mit Walo von Autun und Argrim – zu diesem Zeitpunkt noch Elekt – als Teilnehmer an einer Provinzialsynode am 1. Mai 894 in Chalon-sur-Saone bezeugt⁴⁸ (auf der Teutbald von Langres bezeichnenderweise wiederum nur durch

42 Zur Doppelerhebung in Langres im Jahre 888, zu den einzelnen Phasen dieses Bistumstreites und zu den in ihm erkennbar werdenden Parteiungen und »hochpolitischen« Zusammenhängen vgl. unten Exkurs S. 613–620.

43 Vgl. hierzu E. HLAWITSCHKA, Lotharingen und das Reich an der Schwelle zur deutschen Geschichte, 1968 (Schriften der MGH, 21) S. 99f. und 135. Verfehlt zur ganzen Problematik Hubert GERNER, Lyon im Frühmittelalter. Studien zur Geschichte des Erzbistums und der Grafschaft im 9. und 10. Jahrhundert (Phil. Diss. Mainz), S. 90ff., der Argrims Sedenzzeit als Erzbischof von Lyon zu einer Art Vikariat während der Vakanz des Sitzes uminterpretiert und den Zusammenhang zwischen Teutbalds Blendung und dem Streit um das Bistum Autun unberücksichtigt läßt, vermutlich aus Unkenntnis der *Series abbatum Flaviniacensium*.

44 Vgl. HLAWITSCHKA, Todesdaten (wie Anm. 41) S. 323.

45 Ebd.

46 Vgl. HLAWITSCHKA, Todesdaten (wie Anm. 41) S. 324 und DERS., Lotharingen (wie Anm. 43) S. 135.

47 Vgl. oben S. 604.

48 Zur Synode vgl. SCHRÖDER (wie Anm. 8) S. 138–144. In dem (verlorenen) *scriptum* über den Verhandlungsgegenstand dieser Provinzialsynode ist zwar Aurelian von Lyon (+ 4. 7. 893) als Metropolit genannt, doch hatte schon HLAWITSCHKA, Lotharingen (wie Anm. 43) S. 134f. Anm. 70 aus dem revidierten Todesdatum Aurelians gefolgert, daß »die uns erhaltene Copie der Synodalakten« von Chalon »an der Stelle, an der Aurelians Name auftaucht, mit dem Ziel korrigiert worden sein« müsse, »die umstrittene Gestalt Argrims aus der Bischofsliste von Lyon zu eliminieren« (vgl. auch SCHRÖDER S. 142). Bereits SCHRÖDER S. 142 hatte zudem darauf hingewiesen, daß Aurelian an einer Stelle des Textes als *nominandus archiepiscopus*, also als Elekt bezeichnet werde (MANSI 18A Sp. 127A–128D, ebd. 127C), was für Aurelian gegen Ende seiner Sedenzzeit sichtlich keinen Sinn ergibt. Nimmt man wie Hlawitschka und Schröder hingegen an, daß ursprünglich einmal der Name Argrims anstelle von

Legaten vertreten war); nichts deutet also darauf hin, daß einer von ihnen mit Argrim zerfallen gewesen sein könnte. Ardrads und Gerald's Mitwirkung an den Weißen in Autun und dann in Lyon reichte aber eben nicht aus; sie waren erst zwei, und der nach kanonischem Recht notwendige dritte (und in der Kirchenprovinz einzig noch verfügbare) Bischof – Teutbald von Langres – verweigerte seine Mitwirkung. Der Fall war im Kirchenrecht gewissermaßen nicht vorgesehen⁴⁹; die Rechtslage war, zumindest auf den ersten Augenschein hin, durchaus unklar. Teutbald war durch Zufall eine Position zugewachsen, aus der heraus er mit etwas taktischem Geschick die Weihe seines alten Widersachers Argrim zumindest auf einige Zeit verhindern konnte; er konnte dies jedoch nur, sofern er zuvor auch die anstehende Weihe in Autun zum Scheitern brachte, denn mit Walo hätte ja der dritte Konsekrator Argrims bereitgestanden. Wider Erwarten ging die Weiheversammlung in Autun jedoch nicht unverrichteter Dinge auseinander, sondern Argrim als Elekt und zwei weitere Bischöfe – wohl Ardrad von Chalon und Gerald von Mâcon – vollzogen, vielleicht auf massiven politischen Druck hin, eine Weihe Walos, die den kanonischen Anforderungen nicht genügte⁵⁰. Sollten sich die Dinge tatsächlich so abgespielt haben – und eine genaue Lektüre des Argrimschen Brieffragments läßt kaum eine andere Deutung zu – so wäre die Hartnäckigkeit von Teutbalds Agitation gegen Walos Weihe durchaus verständlich: Sie zu verhindern war nicht Ziel in sich gewesen, sondern Mittel zum Zweck; nun, da sie dennoch vollzogen war, galt es um so mehr, ihren Makel nicht in Vergessenheit geraten zu lassen. Zumindest dies scheint Teutbald auch erreicht zu haben, denn offensichtlich hat Argrim auf eine Mitwirkung Walos bei seiner eigenen Weihe verzichtet⁵¹, wohl um diese nicht an eine in ihrer Gültigkeit bestrittene andere zu binden. Stattdessen hat an Teutbalds Stelle diesmal zumindest ein Bischof aus einer anderen Kirchenprovinz mitgewirkt⁵², wofür der von Argrim angeführte Sardika-Kanon tatsächlich eine – sehr vereinzelt⁵³ – rechtliche Handhabe bot. Argrims eigene Weihe wird also als korrekt vollzogen zu gelten haben, Walos vorhergehende Weihe in Autun hingegen dürfte nach Kirchenrecht irregulär gewesen sein; daß Argrim ihretwegen von Papst Formosus seines Bischofsamtes entsetzt worden sei, wie es als einzige Quelle die *Series abbatum Flaviniacensium* berichtet⁵⁴, ist also

Aurelian in jenem *scriptum* genannt gewesen ist, so klärt sich diese Bezeichnung auf und verwandelt sich in eine wertvolle Angabe zu Chronologie der Ereignisse um Argrim und Walo im Jahre 894: Die Synode von Chalon (1. 5. 894) stellt einen *Terminus post quem* für den Zeitpunkt der Bischofsweihe Argrims dar. (Vgl. unten S. 611).

49 Weder die in allen Codices in verschiedenen Versionen auf das Argrim-Fragment folgende kanonistische Materialsammlung zum Thema Bischofserhebung – mit Ausnahme des auch hier aufgenommenen Sardika-Kanons – noch etwa die systematische Hispana, an die man im Falle Lyon zunächst denken würde, führen eine für diesen Fall einschlägige kanonistische Bestimmung auf. Zur *Collectio Hispana systematica* vgl. MORDEK (wie Anm. 7) S. 259 f. und die neue kritische Edition von Gonzalo MARTÍNEZ DÍEZ, *La colección canonica Hispana. 2. Colecciones derivadas*, 1976 (*Monumenta Hispaniae sacra. Serie cánonica* 1), S. 244–426.

50 Vgl. oben S. 608.

51 Anderenfalls wäre die Zielrichtung von Teutbalds Angriff gegen Argrims Weihe, die in dessen Verteidigungs-Argumentation ja noch durchschimmert, anders gewesen, hätte Argrim auf andere Vorwürfe einzugehen gehabt als auf den des Heranziehens provinzfremder Bischöfe.

52 Vgl. oben S. 605.

53 Auch der Sardika-Kanon ist streng und wörtlich genommen ja nicht einmal einschlägig, sondern nur als Basis für einen Analogie-Schluß verwendbar: Dort geht es um die Möglichkeit, den einzig noch verbliebenen Bischof einer Kirchenprovinz bei der Weihe eines Komprovinzials übergehen zu können, sofern dieser sich gleichgültig und uninteressiert zeigt; hier scheint es jedoch um einen Fall zu gehen, in dem ein Komprovinziale prinzipiell durchaus auf seinem Mitwirkungsrecht besteht, zugleich aber dessen Vollzug im Fall eines bestimmten Elekten verweigert.

54 Vgl. oben S. 608.

nicht unwahrscheinlich; erstaunlich immerhin, daß Walo sich offenbar unangefochten als Bischof von Autun behaupten konnte⁵⁵.

Bleibt die Frage nach dem Abfassungszeitraum und dem Empfänger des Brieffragmentes; beide lassen sich nicht präzise beantworten, nur einige einschränkende Festlegungen sind möglich: Ist die Annahme zutreffend, daß Argrim zum Zeitpunkt der Abfassung seines Briefes bereits geweihter Erzbischof von Lyon gewesen ist⁵⁶, so läßt sich als *Terminus post quem* für die Datierung der 1. Mai 894 angeben, das Datum jener Provinzialsynode in Chalon⁵⁷, an der Argrim noch als Elekt teilgenommen hatte. *Terminus ante quem* ist Argrims Absetzung irgendwann im Verlauf der Jahre 894/95, über deren Zeitpunkt und Umstände nichts genaueres bekannt ist⁵⁸. Ähnlich vage fällt der Befund auch bei der Suche nach dem möglichen Adressaten des Schreibens aus: Aus der Wendung *frater noster Augustudunensis episcopus*⁵⁹ dürfte zwar mit einiger Sicherheit hervorgehen, daß der als *paternitas* angeredete Empfänger ebenfalls ein Bischof gewesen sein muß (da Argrim von sich selbst sonst in der ersten Person Singularis, nicht Pluralis spricht)⁶⁰, aber enger eingrenzen läßt sich der Kreis möglicher Adressaten schon nicht mehr. Wahrscheinlich ist lediglich, daß es sich nicht um einen der Lyoneser Suffragane gehandelt haben wird – hierzu paßt der auf keinerlei Momente persönlicher Beteiligung abhebende, nüchtern darlegende Ton der Argumentation nicht –; wahrscheinlich ist ferner, daß auch der Papst als potentieller Empfänger des Briefes auszuschließen ist, denn die Aufforderung, wer noch eines Beweises für die Rechtmäßigkeit von Argrims Vorgehensweise bedürfe,

55 Immerhin verzeichnet die *Series abbatum Flaviniacensium* Walo als einen derjenigen, die nach der Blendung Teutbalds von Langres exkommuniziert worden seien, vgl. HLAWITSCHKA, *Textkritisches* (wie Anm. 40) S. 254. Von der Weihe eines Gegenkandidaten zum Bischof von Autun verlautet jedoch nichts; vielleicht ist Teutbalds Blendung als das Signal verstanden worden, als das sie wohl auch gemeint war: daß nämlich Walos Entfernung von seinem Bischofssitz im Zentrum der von seinen Verwandten zusammengeführten Grafschaften und Territorien – dem späteren Herzogtum Burgund – nur um den Preis einer langwierigen, hochpolitischen und für Leib und Leben eventueller Gegenkandidaten riskanten Auseinandersetzung zu erreichen sei.

56 Argrims Formulierung mit Bezug auf den Weihetag in Autun – *quod eisdem diebus, cum ego presbiter tantummodo adhuc existerem* – läßt durch die Mehrdeutigkeit des *adhuc* nicht zweifelsfrei erkennen, ob dieser ungeweihte Zustand zum Zeitpunkt der Konzipierung des Briefes als beendet anzusehen ist. Man wird dies jedoch aus der Verbindung mit dem ersten Sinnabschnitt des Brieffragmentes schließen dürfen, in dem die Frage zur Diskussion gestellt wird, ob Bischöfe aus anderen Kirchenprovinzen legitimerweise zur Metropolenweihe herangezogen werden dürften; dort geht es also allem Anschein nach um eine bereits vollzogene Weihe.

57 Vgl. oben S. 609f. mit Anm. 48.

58 Unter den Diplomen Ludwigs des Blinden hat sich eine Besitzbestätigung für die Kirche von Lyon auf Bitten von Argrims Nachfolger Aluvala erhalten (Réné POUPARDIN, *Recueil des actes des rois de Provence [855–928]* 1920 [Chartes et diplômes relatifs à l'histoire de France, 5], S. 72–74), die in Inkarnationsjahren, Indiktion und Herrscherjahren unterschiedliche Datierungen – zu 895 bzw. zu 901 – aufweist. Da 901 aus verschiedenen Gründen nicht möglich sein kann – vgl. HLAWITSCHKA, *Lotharingien* (wie Anm. 43) S. 243 Anm. 6 sowie DERS., *Todesdaten* (wie Anm. 41) S. 324 Anm. 21 – muß die Urkunde im Jahr 895 ausgestellt worden sein. Im Verlauf des Jahres 895 – Tages- und Monatsangaben umfaßt die Datierung des Diploms leider nicht – hat in Lyon also bereits Argrims Nachfolger Aluvala amtiert. Auffällig ist ja auch, daß in Argrims Verteidigungsschreiben in keiner Weise die Blendung Teutbalds von Langres erwähnt wird, die wohl gegen Ende des Jahres 894 stattgefunden hat, vgl. HLAWITSCHKA, *Lotharingien* (wie Anm. 43) S. 135. Sie hätte aber kaum unerwähnt bleiben können, wäre sie zum Zeitpunkt der Abfassung von Argrims Schreiben bereits geschehen gewesen; man könnte dieses somit ins Jahr 894 datieren – wenn es sich nicht um ein Fragment handeln würde, das in seinen nicht erhaltenen Teilen auch auf Teutbalds Blendung eingegangen sein könnte. Wahrscheinlich ist dies vom argumentativen Aufbau des überkommenen Teils her allerdings nicht.

59 S. 622 Z. 18.

60 S. 622 Z. 20.

der möge doch bitte im Liber pontificalis nachschlagen, wo er in Gestalt der Weihe Pelagius' I. einen Präzedenzfall verzeichnet finden werde⁶¹, hätte in einem Rechtfertigungsschreiben an den Papst selbst doch eigenartig, fast schon ironisch geklungen. Vielleicht wird man am ehesten noch an einen der benachbarten westfränkisch/burgundischen Metropolitane als Empfänger des Schreibens denken dürfen.

Dies also wäre das Ergebnis: In vier Handschriften der Zeit um 900 aus der Lyoneser Region ist eine kanonistische Materialsammlung zum Thema Bischofserhebung überliefert, in der an zentraler Gelenkstelle im Gewand eines Konzilskanons ein Brieffragment (oder -konzept) Erzbischof Argrims von Lyon aus den Jahren 894/95 überliefert ist. Dieses Schreiben erlaubt es nun erstmals, den bislang nur aus einer knappen und etwas tendenziös raffenden historiographischen Notiz bekannten Streit um zwei Bischofsweihen des ausgehenden 9. Jahrhunderts in der Kirchenprovinz Lyon im Gesamtzusammenhang zu rekonstruieren – einen Streit, der sich mit der rechtstheoretisch entwickelten Position Teutbalds und der tatsächlich unkanonisch vollzogenen Weihe (nicht Erhebung) in Autun in eigener, sehr charakteristischer Weise von den üblichen Auseinandersetzungen um Bischofserhebungen der Spätkarolingerzeit abhebt und der zur Blendung des einen Kontrahenten und zur Amtsenthebung des anderen führen sollte. Zugleich fällt damit Licht auf einen der wohl dunkelsten Augenblicke in der Geschichte eines der altehrwürdigen und im 9. Jahrhundert profiliertesten Bischofssitze Galliens: Ein Erzbischof von Lyon, der aufgrund offenkundigen Verstoßes gegen die kanonischen Normen in einem so zentralen Bereich wie dem der bischöflichen Sukzession vom Papst abgesetzt wird! Kein Wunder, daß man in Lyon alles unternommen hat, die Erinnerung an diese peinliche Episode auszulöschen, daß man über Argrims kurzen Pontifikat eine *damnatio memoriae* verhängt, seinen Namen in wichtigen Dokumenten durch den seines Vorgängers ersetzt⁶² und aus den Bischofslisten zu entfernen gesucht hat⁶³ – letzteres ja mit Erfolg bis in Duchesnes *Fastes épiscopaux* hinein⁶⁴. Entscheidend für die Einschätzung der gesamtpolitischen Konstellationen im nordburgundischen Raum des Jahres 894 dürfte hingegen eine andere Tatsache sein, die sich aus Argrims Brieffragment und der nunmehr rekonstruierbaren Situation bei der Weiheversammlung in Autun erstmals erschließen läßt: Argrim wie Richard von Autun/Bourgogne müssen völlig überrascht gewesen sein von Teutbalds Weigerung, an der Weihe Walos von Autun mitzuwirken. Denn nur so – falls man ohne große Überlegungen mit Teutbald gerechnet hatte – läßt es sich erklären, daß man offenbar keinerlei Vorkehrungen für den Fall seines Nicht-Erscheinens getroffen hatte und nunmehr die Weiheversammlung zu platzen drohte. Weder für Argrim noch für Richard hätte es vermutlich ein Problem dargestellt, zumindest einen Bischof aus einer anderen Kirchenprovinz zur Teilnahme zu bewegen und somit sicherzustellen, daß Walos Weihe korrekt von drei Weihe-berechtigten Bischöfen hätte vollzogen werden können⁶⁵. Denn sicher dürfte es nicht von Anfang an geplant gewesen sein, den als Erzbischof von Lyon selbst noch ungeweihten Argrim als dritten Bischof mitwirken zu lassen – wozu das unnötige Risiko eines selbst für diese Jahre sehr gewagten Schrittes eingehen? Argrims Beteiligung wird eine aus der Augenblickssituation geborene – unkluge – Notlösung gewesen

61 Vgl. unten S. 622 Z. 39–44.

62 Nämlich in den Akten der Provinzialsynode von Chalon, vgl. oben S. 609 mit Anm. 48.

63 Hugo von Flavigny in seinem 1090 begonnenen *Chronicon* wußte immerhin noch um den Fall; in der bei ihm inserierten Bischofsliste von Lyon folgt auf Aurelian der Vermerk *post quem fuit Argrinius Linguonensis, qui non habetur in numero* (MGH SS 8 S. 322, 1f.).

64 Vgl. DUCHESNE (wie Anm. 28) S. 172f. (wo Argrims Name fehlt).

65 Wobei dann immer noch lange, aber bei nicht eindeutiger Rechtslage, hätte über die Frage gestritten werden können, ob Teutbald als Komprovinziale hätte übergangen werden dürfen; die Rechtmäßigkeit des Vollzugs von Walos Weihe wäre dadurch jedoch nicht tangiert gewesen, und auch ein Parallelfall, bei dem ein geweihter Bischof nachträglich etwa vom Papst abgesetzt worden wäre mit dem Argument, die Auswahl der drei bei der Weihe mitwirkenden Bischöfe sei nicht korrekt gewesen, ist aus der Karolingerzeit so nicht bekannt.

sein, zu der man sich genötigt glaubte⁶⁶, eben weil man keine Vorkehrungen für den Fall einer Obstruktion Teutbalds getroffen hatte. Dies aber bedeutet, daß der Bruch zwischen Richard und Teutbald mit eben jener Obstruktion im Falle der Weihe Walos von Autun eingetreten sein muß und keine vorhergehenden Veranlassungen gehabt hat. Und dies wiederum hat Konsequenzen für die so gerne vorgenommene Parallelisierung⁶⁷ des Vorgehens Richards gegen Teutbald von Langres im Jahre 894 und seinen Aktionen im nordwestburgundischen Raum im Sommer 895 (Gefangensetzung des Erzbischofs von Sens, Besetzung der Grafschaft Troyes): Vom Ergebnis her – mainmise Richards über Nordburgund gegen König Odo – mögen sie in die gleiche Richtung zielen; vom Ausgangspunkt und von den Intentionen her können sie jedoch nicht gleichgesetzt werden: Im nordwestburgundischen Raum war Richard der Angreifende, durchaus im Sinne einer gegen König Odo gerichteten Politik; im Falle Teutbalds von Langres hingegen agierte Richard als der – mit dem Bischofssitz Autun – unverhofft im Kern seines Machtbereiches, und zudem aus Gründen persönlicher Unversöhnlichkeit Angegriffene. Vielleicht erklärt dies auch die unterschiedliche ›Handhabung‹ beider Fälle⁶⁸.

EXKURS

Zur Vorgeschichte des Weihestreites in Autun: Die Doppelerhebung von 888 in Langres und ihr politisches Umfeld

Die beiden Bischöfe, aus deren Gegnerschaft heraus der Streit um die Gültigkeit der Bischofsweihe Walos von Autun zu einem Politikum ersten Ranges hatte eskalieren können, sind sich 893/94 in dieser Angelegenheit nicht zum erstenmal als Kontrahenten gegenübergetreten; sie waren bereits seit etwa fünf Jahren erbitterte Gegner. Beide waren nach dem Tod Bischof Geilos von Langres (28. 6. 888) – wohl als Exponenten unterschiedlicher Interessengruppen – zu Geilos Nachfolger in Langres bestimmt worden; im Gegensatz zu vielen ähnlich gelagerten Fällen von Doppelerhebungen war es beiden aber schließlich auch gelungen, die Bischofsweihe zu erlangen: Argrim von Seiten des zuständigen Erzbischofs Aurelian von Lyon, Teutbald durch den Papst. Eine Konstellation, die nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der Nachfolgekrise im westfränkischen Königtum nach der Absetzung Kaiser Karls III. (887) und als Folge des Fehlens einer allgemein anerkannten königlichen Gewalt im nordburgundischen Raum im Verlauf des Jahres 888 zu sehen ist.

Die Jahre des Bistumsstreites in Langres sind nun zugleich aber auch jene Jahre, die im westfränkisch-burgundischen Raum, im Zerfall des unter Karl III. noch einmal vereinigten Frankenreiches, eine Vielzahl konkurrierender Königserhebungen sehen: diejenigen Odos (29. 2. 888) und Widos von Spoleto (Anfang März 888) für Westfranken, die Erhebungen Rudolfs I. in Hochburgund (Anfang 888, dem Anspruch nach für Lotharingen) und Ludwigs d. Bl. in Niederburgund (890), schließlich das Gegenkönigtum Karls d. Einf. im Westfranken-

66 Immerhin existierte ja bereits ein gewählter Gegenkandidat Walos (vgl. oben S. 608); vielleicht vermutete man hinter Teutbalds Weigerung auch mehr an ›hochpolitischen‹ Zusammenhängen als tatsächlich hinter ihr standen und wollte vollendete Tatsachen schaffen.

67 Vgl. etwa CHAUME (wie Anm. 74) S. 371 ff.

68 Der Erzbischof von Sens wurde gefangengesetzt, nicht wie Teutbald geblendet – mit ihm war für die Zukunft eine ›politische Lösung‹ politischer Gegensätze möglich und zu erwarten, nicht hingegen mit Teutbald, der die Erhebung von Richards Verwandten Walo zum Bischof von Autun hintertrieb und nachträglich gegen sie aus Gründen agitierte, die nicht einmal gegen Richard selbst, sondern gegen die Person Argrims von Lyon gerichtet waren. Hier sollte wohl wirklich ein Exempel statuiert werden.

reich (Krönung 28. 1. 893). Es sind dies zugleich nun auch Jahre, deren schnell wechselnde politische Konstellationen aufgrund des nur spärlich überkommenen Quellenmaterials außerordentlich schwer zu erfassen sind – und Langres liegt allein schon geographisch gewissermaßen im Schnittpunkt der gegeneinander ausgreifenden Versuche jener Jahre zum Aufbau von Königsherrschaften und regional dominierenden Machtstellungen. Es hat daher immer schon nahegelegen, Einzelereignisse des Prätendentenstreites um das Bistum Langres als Strukturierungselemente zur Erhellung der politischen Szene jener Jahre heranzuziehen, da sein Ablauf ja immerhin in Umrissen – für die Quellenlage der Zeit somit also schon recht deutlich – faßbar ist. Erst seit den Forschungen Hlawitschkas, die mehrfach und von verschiedenen Angängen her die Auseinandersetzungen zwischen Argrim und Teutbald von Langres gestreift und in Teilaspekten untersucht haben, beginnt sich nun aber so etwas wie eine Gesamtsicht und -bewertung jener Dauerkonfliktlage zwischen Argrim und Teutbald abzuzeichnen^{68a}. Was deren Endphase, den Weihestreit in Autun betrifft, so hat die Analyse des neuen Brieffragmentes Hlawitschkas Überlegungen, Hypothesen und Detailklärungen im wesentlichen ja bestätigten und weiterführend untermauern können – gewissermaßen im Gegenzug sei es daher erlaubt, einige Zweifel an Hlawitschkas Sicht der Ausgangssituation, also des eigentlichen Bistumsstreites in Langres zu formulieren. Hlawitschkas Grundannahme ist die, daß Teutbald von Langres von Anfang an der Kandidat und Schützling Fulcos von Reims gewesen sei, daß sich an Teutbalds wechselnden Schicksalen somit politische Konzeptionen, Erfolge und Mißerfolge auch Fulcos ablesen ließen, daß also, generell gesprochen, die Ebene des scheinbar lokal begrenzten Konfliktes die wechselnden Gegensatz-Konstellationen der ›hohen Politik‹ der Zeit widerspiegeln und nachvollziehen⁶⁹. Ob dies so haltbar ist – und ob, falls ja, es jene an Fulcos Politik orientierten ›hochpolitischen‹ Einflüsse gewesen sind, die den Ablauf des Bistumsstreites in Langres geprägt haben – dem soll im folgenden noch einmal nachgegangen werden.

Zunächst zu den bekannten Fakten: Als Grund und Ausgangspunkt der Doppelerhebung in Langres läßt sich zunächst nur eine Auseinandersetzung zwischen nicht näher bestimmbar lokalen Kräften – der ›Kirche von Langres‹ – und Erzbischof Aurelian von Lyon (875–4. 7. 893) ausmachen. Bereits 880 war man in Langres mit der Weihe des Abtes Geilo von Tournus zum Bischof durch Aurelian vor vollendete Tatsachen gestellt worden; eine Aktion, die damals wohl im politischen Zusammenhang der ersten Ausdehnungswelle des Königtums Bosos von Vienne gestanden hatte⁷⁰. Eine derartige Mißachtung des gerne immer wieder betonten ›freien Wahlrechts von Klerus und Volk‹ durch den Erzbischof (nicht einmal durch den König) sollte sich 888 nicht wiederholen: Man benannte in Langres den Diakon Teutbald und wich nun seinerseits vom hergebrachten Verfahrensgang ab, indem man den eigentlich zuständigen Erzbischof überging und Teutbald nach Rom sandte, damit er dort direkt von Papst Stephan V. (885–891) die Weihe empfangen. Stephan ging auf diesen Wunsch jedoch zunächst nicht ein, sondern sandte Teutbald an Aurelian weiter zusammen mit einem päpstlichen Legaten, gebot seine Weihe und untersagte Aurelian, auch bei Vorliegen von Hinderungsgründen einen anderen Bischof zu weihen. Aurelian seinerseits brüskierte nunmehr Papst und Legaten, indem er letzteren (wohl zusammen mit Teutbald) nach Langres ›voraus‹schickte, selbst jedoch nicht erschien; woraufhin man in Langres Teutbald ein zweitesmal nach Rom sandte. Wiederum erging ein päpstliches Schreiben an Aurelian, entweder Teutbald zu weihen oder die Hinderungsgründe zu nennen; und zum zweitenmal brüskierte Aurelian den Papst, indem er nun *in*

68a Vgl. etwa Reinhold KAISER, *Bischofsherrschaft zwischen Königtum und Fürstenmacht. Studien zur bischöflichen Stadtherrschaft im westfränkisch-französischen Reich im frühen und hohen Mittelalter*, 1981 (Pariser Historische Studien, 17) S. 619.

69 Vgl. HLAWITSCHKA (wie Anm. 43) S. 99–106 und passim.

70 Geilo ist als Teilnehmer an der Königserhebung Bosos 879 in Mantaille bezeugt (MGH Capit. 2 S. 369, 13), Bischof Isaak von Langres (856–17. 7. 888) hingegen fehlte dort als einziger und nördlichster der Lyoneser Suffragane.

angulo einen Fremden und der Kirche von Langres Unbekannten – Argrim – zum Bischof weihte. Nunmehr endlich weihte Stephan V. in Rom Teutbald zum Bischof von Langres. Soweit die Ereignisse, wie sie z. T. als Briefregest, z. T. in wörtlichem Zitat – und mit deutlicher Frontstellung gegen Aurelian und Argrim –, eine zusammenhängende Textpassage in Flodoards *Historia Remensis ecclesiae* schildert⁷¹. Der *angulus*, in dem Aurelian Argrim weihte, war, wie man einem späteren Brief Papst Benedikts IV. aus dem Jahre 900 entnehmen kann, immerhin eine respektable Bischofsversammlung mit Bernuin von Vienne und den Lyoneser Suffraganen⁷²; ansonsten ist das bei Flodoard überlieferte Briefregest die einzige Quelle zum Gang der Ereignisse in dieser ersten Phase.

Der wörtlich inserierte Briefauszug, mit dem Flodoards Textpassage abschließt und in dem Fulco von Reims beauftragt wird, sich nach Langres zu begeben und Teutbald dort zu seinem Bischofssitz zu verhelfen, ist eindeutig einem im Gesamttext nicht erhaltenen päpstlichen Schreiben Stephans V. – JL 3453 – entnommen und auch nie anders eingeschätzt worden. Nicht so eindeutig liegt der Fall jedoch bei dem vorausgehenden Briefregest, in dem die Schilderung der Genese der Doppelweihe für Langres zum größten Teil enthalten ist. Wer ist eigentlich der Autor des hier regestenartig verknappt wiedergegebenen Schreibens? Vom ersten Eindruck her müßte man angesichts des Aufbauprinzips von Flodoards Werk in diesem Kapitel auf Fulco von Reims tippen, denn es werden hier hauptsächlich Briefe Fulcos in Kurzregesten wiedergegeben und, mit einem einfachen *Item* + Adressat o. ä. eingeleitet, aneinandergereiht. Schneider, dessen Sicht der Dinge um den Bischofsstreit in Langres ersichtlich von Hlawitschka geprägt ist, spricht denn auch mit großer Selbstverständlichkeit von dem hier in Frage stehenden Brief als einem Brief Fulcos an Papst Stephan V.⁷³, ebenso vor ihm Chaume⁷⁴. Auch Hlawitschka selbst müßte eigentlich dieser Meinung sein, denn nur, wenn man diesen Brief als von Fulco herrührend einschätzt, gibt es einen Sinn, über ›von Fulco erbetene päpstliche Weisungen‹ in der Angelegenheit Teutbalds und von einem Versuch Fulcos zu sprechen, Teutbald in Langres zum Bischof zu erheben, was jedoch an der ablehnenden Haltung Aurelians gescheitert sei⁷⁵. Ist der Brief aber tatsächlich von Fulco? Handelt es sich nicht vielmehr um ein Schreiben Papst Stephans an Fulco, um nichts anderes als um die regestenartige Zusammenfassung des ersten Teils jenes Briefes, dessen Schlußteil mit seiner Anweisung an Fulco Flodoard dann abschließend, von der indirekten Rede abgehend, wörtlich aufgenommen hat⁷⁶? Der letzte Brief vor dem hier in Frage stehenden, den Flodoard als Kurzregest referiert, ist ein Brief Papst Stephans. Wenn dann mit *Item* übergeleitet wird, so kann sich dies, entgegen der Suggestion durch die Abschnitts-Einteilung der Edition, eigentlich nur auf diesen als Autor auch des nunmehr folgenden Schreibens beziehen. Und auch eine aufmerksamere Betrachtung des logischen Bezugs des mehrfach verwendeten *se* und *sibi* im Briefregest macht deutlich, daß derjenige, der hier – in Flodoards Wiedergabe in indirekter Rede – reflexiv auf sich selbst Bezug nimmt, nur der Papst sein kann. Flodoards Briefregest mit seiner Schilderung der ersten Phase des Bistumsstreites in Langres ist also wohl tatsächlich die Zusammenfassung jenes päpstlichen Schreibens, dessen Schlußteil dann abschließend wörtlich übernommen wird; es gibt nicht

71 Flodoard von Reims, *Historia Remensis ecclesiae* IV, 1 (MGH SS 13 S. 557, 1–36).

72 Vgl. Harald ZIMMERMANN, *Papsturkunden 896–1046*, 1. Band 896–996, 1984 (Österreichische Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-Historische Klasse. Denkschriften, 174. Veröffentlichungen der Historischen Kommission, 3), S. 24 (JL 3527).

73 Gerhard SCHNEIDER, *Erzbischof Fulco von Reims (883–900) und das Frankenreich*, 1973 (Münchener Beiträge zur Mediävistik und Renaissance-Forschung, 14), S. 86.

74 Maurice CHAUME, *Les origines du duché de Bourgogne. Première Partie. Histoire politique*, 1925 (Académie des sciences, arts et belles-lettres de Dijon), S. 317 Anm. 5.

75 HLAWITSCHKA (wie Anm. 43) S. 99 (explizit ist allerdings nicht Stellung genommen).

76 Wenn ich die Stelle richtig interpretiere, so ist auch bei Jaffé das Briefregest vor dem wörtlich übernommenen Auszug aus dem Brief Stephans V. als Paraphrase des Einleitungsteils dieses Schreibens aufgefaßt. Vgl. Philipp JAFFÉ, *Regesta Pontificum Romanorum* 1, 21885, S. 432.

einen Brief Fulcos wieder. Damit entfällt aber nun jeglicher Anhaltspunkt für die Vermutung, Teutbald sei von Anfang an der von Fulco in Langres lancierte und gestützte Kandidat gewesen. Eher im Gegenteil: Gerade die Tatsache, daß in diesem päpstlichen Schreiben an Fulco die ganze Angelegenheit in allen Stationen von Anfang an geschildert wird, und daß nirgendwo dabei von einer Aktion oder Stellungnahme Fulcos die Rede ist, spricht eigentlich dafür, daß Fulco bis dahin in die Angelegenheit aktiv nicht verwickelt gewesen ist und daß auch keinerlei Briefwechsel mit dem Papst hierzu zuvor geführt worden war. Fulco ist einige Jahre später, 893, in engem Kontakt mit Teutbald nachweisbar⁷⁷ und war wohl sicher bereits im Jahre 888 nicht unbedingt gegen Teutbalds Kandidatur eingestellt – aber betrieben hat er sie offenbar wohl nicht. Für eine solche Deutung spricht nicht zuletzt auch die vorsichtige Reserve, die aus Fulcos Antwortschreiben an Stephan V. deutlich wird: nämlich erst einmal das Ergebnis einer Legation König Odos nach Rom abwarten zu wollen, ehe er in Sachen der vom Papst gewünschten Einsetzung Teutbalds in Langres etwas unternahme⁷⁸. Und tatsächlich erfolgt ist Teutbalds Einsetzung in Langres erst wohl etwa zwei Jahre später; ob überhaupt unter Beteiligung Fulcos, ist zudem ganz ungewiß⁷⁹.

Dem Bild einer engen Verbindung zwischen Teutbald und Fulco ist in der Literatur selbstverständlich auch, gewissermaßen als Negativ-Folie, die Vorstellung einer analogen Parteinahme auf der Gegenseite gegenübergestellt worden, die Einschätzung Argrims nämlich als Kandidaten und Parteiläufer König Odos⁸⁰. Auf der Ebene des Bistumstreites in Langres hätte sich somit, dieser Sicht zufolge, im Grund nur wieder der in jenen Jahren latent bis offen bestehende Gegensatz zwischen Fulco von Reims und seinem ungeliebten König Odo wiedergespiegelt. Auch dies dürfte wohl eine Überinterpretation des einzigen als Beleg hierfür ins Feld zu führenden Dokumentes sein⁸¹. Festzuhalten bleibt somit als Zwischenergebnis zunächst einmal, daß bis zum Zeitpunkt der Vertreibung Argrims und der Durchsetzung Teutbalds in Langres⁸² keine der als Parteiläufer oder Gegner eines der beiden Bischöfe in der Literatur genannten Persönlichkeiten aus den Quellen heraus als solcher wirklich zu belegen ist. Es bleiben nach wie vor nur jene schwer faßbaren lokalen Kräfte, die Teutbald erwählt hatten, und es bleibt Aurelian von Lyon als offenkundiger Gegner Teutbalds und Konsekrator Argrims, der nach Geilo damit zum zweiten Mal im Alleingang in Langres einen Bischof ein- und durchgesetzt hatte – aus welchen Motiven heraus auch immer⁸³.

Wenn nun aber Teutbald gar nicht nachweislich der von Fulco aktiv geförderte Bischofskandidat für Langres gewesen ist, sein zunächst erfolgreicher Gegner Argrim somit wohl auch nicht ein von Fulco aktiv bekämpfter Bischof von Langres gewesen ist, so gerät die Basis jener zentralen Schlußfolgerung und Hypothese Hlawitschkas ins Wanken, um derentwillen der Bischofsstreit in Langres in seinem Ablauf primär überhaupt näher untersucht worden ist:

77 Vgl. Flodoard (wie Anm. 71) IV, 6 (MGH SS 13 S. 571, 33f.).

78 Flodoard (wie Anm. 71) IV, 1 (MGH SS 13 S. 557, 39–41).

79 Vgl. dazu unten S. 618.

80 So CHAUME (wie Anm. 74) S. 328, S. 371f. Anm. 2 und SCHNEIDER (wie Anm. 73) S. 89.

81 Als Beleg für die Parteinahme Odos für Argrim wird üblicherweise seine Besitzbestätigung für die Kirche von Langres und ihren Bischof Argrim vom 14. Dezember 889 herangezogen (vgl. Robert-Henri BAUTIER, *Recueil des actes d'Eudes, roi de France [888–898]*, 1967 [Chartes et diplômes relatifs à l'histoire de France] S. 68–72); doch ist aus dieser Urkunde nur zu entnehmen, daß Odo nicht auf der Gegenseite zu finden war, vielmehr denjenigen als Bischof von Langres anzuerkennen bereit war, der dort seit einem Jahr wohl unangefochten amtierte. Vgl. aber auch die von Odo nach der Weihe des Gegenkandidaten nach Rom abgeordnete Gesandtschaft, oben zu Anm. 78.

82 Zum Zeitpunkt vgl. unten S. 618.

83 Denkbar wären ein politisches wie ein kirchenpolitisches Motiv: Politisch könnte es sich um eine Aktion bereits im Vorfeld der von Aurelian wohl angestrebten Königserhebung seines Schützling Ludwigs d. Bl. gehandelt haben; kirchenpolitisch könnte das Ganze in den Zusammenhang von Tendenzen zur Steigerung und wenn möglich Monopolisierung des erzbischöflichen Einflusses auf die Erhebung der Suffraganbischöfe gehören, vgl. hierzu IMBART DE LA TOUR (wie Anm. 14) S. 195–209.

Hlawitschka ist der Ansicht, daß der Wechsel in Langres, die Vertreibung Argrims und die Durchsetzung Teutbalds – die er in den Herbst 890 datiert – die unmittelbare Folge eines Arrangements Aurelians von Lyon mit Fulco von Reims gewesen sei, zu verstehen aus der politischen Situation des Jahres 890 nach der Königserhebung Ludwigs des Blinden heraus: Aurelian, Ludwigs Erzieher, habe Argrim gewissermaßen geopfert, um Fulco ins Lager Ludwigs hinüberzuziehen und Ludwig damit den vielleicht entscheidenden Durchbruch zur Ausweitung seiner zunächst nur im gesamtburgundischen Raum anerkannten Königsherrschaft ins eigentliche Westfranken hinein zu ermöglichen. Und Fulco seinerseits habe tatsächlich in diesen Monaten Ludwig d. Bl. kurzfristig einmal als Kandidaten eines ›karolingischen‹ Königstums gegen den von ihm latent bis offen immer abgelehnten Robertiner Odo in Erwägung gezogen – wie es die sogenannte *Visio Caroli*, eine auf die Erhöhung des jungen Ludwig hinzielende, in ihrer Herkunft und Datierung umstrittene Schrift belege, die eben im Zeitraum jener Annäherung Fulcos an Ludwig d. Bl. und Aurelian von Lyon in Reims entstanden sein müsse⁸⁴.

Hlawitschkas Entwurf beruht auf drei Annahmen aus dem Bereich des Bistumsstreites in Langres, die als gegeben vorausgesetzt werden: daß nämlich – erstens – Aurelian mit der Opferung ›seines‹ Bischofs von Langres zugunsten des von Fulco gestützten Gegenbischofs Fulco tatsächlich ein entscheidendes politisches Zugeständnis habe machen können; daß – zweitens – Aurelian auch tatsächlich Argrim als Bischof von Langres habe fallen lassen; und daß – drittens – schließlich die Vertreibung Argrims und die Durchsetzung Teutbalds in Langres tatsächlich in jenen Monaten des Herbstes 890 erfolgt ist, die für dieses politische Geschäft nur in Frage kommen; denn bereits in der ersten Jahreshälfte 891 müssen sich die Hoffnungen auf die Errichtung eines großburgundischen Reiches schon insofern zerschlagen haben, als Ludwigs Onkel Richard von Autun/Bourgogne, mit seinen dortigen Verwandten der entscheidende Machtfaktor im nordburgundischen Raum, sich von Ludwig ab- und Odo wieder zugewandt hatte⁸⁵; etwaige an Ludwig geknüpfte Erwartungen Fulcos mußten damit unreal werden.

Annahme I ist bereits oben untersucht worden – mit dem Ergebnis, daß von irgendwelchen Aktionen Fulcos zugunsten Teutbalds vor dessen Durchsetzung in Langres in den Quellen nichts auszumachen ist. Ob Teutbald also tatsächlich ein Kandidat Fulcos gewesen ist, an dessen Durchsetzung diesem gelegen war, muß offenbleiben. Um Annahme II zu ermöglichen, ist Hlawitschka gezwungen, ein Quellenzeugnis umzudatieren, das noch im Jahr 893 Aurelian zusammen mit Argrim zeigt und letzteren nach wie vor als Bischof von Langres aufführt. Es handelt sich um den unter Benutzung von Urkundendatierungen, Urkundenzeugenreihen etc. zusammengestellten Äbtekatalog von St-Oyen-le-Joux (St-Claude im Jura, Diözese Lyon); hier ist zum Jahre 893 verzeichnet: *Ab incarnatione 893, Aurelianus archiepiscopus Lugdunensis tantum, Manno prepositus* (von St.-Oyen), *Bernoinus archiepiscopus Viennensis, Geraldus Matisconensis episcopus, Arginus Lingonensis*⁸⁶. Die im Volltext nicht erhaltene Urkunde müßte demnach aus der ersten Jahreshälfte 893, vor dem Tod Aurelians von Lyon (+ 4. 7. 893), stammen. Hlawitschka datiert sie ins Jahr 890 um mit Hinweis auf die Tatsache, daß an anderer Stelle, im unmittelbar vorausgehenden Urkunden-Auszug, Karl III. mit Karl dem Großen verwechselt sei und somit als Jahr 4 nach dem Tode dieses Herrschers das Jahr 818 errechnet sei; der Kompilator des Äbtekatalogs habe also offensichtlich in den Jahreszahlen manipuliert⁸⁷. So eindeutig ist dies aber nicht: Die monierte Jahreszahl 818 ist laut Edition nur als marginaler Nachtrag in der einzigen Handschrift vorhanden, in ihrer Herkunft also durchaus unklar; und

84 HLAWITSCHKA (wie Anm. 43) S. 99–106. Zur Diskussion um die *Visio Caroli* vgl. zuletzt E. HLAWITSCHKA, Nachfolgeprojekte aus der Spätzeit Kaiser Karls III., in: *Deutsches Archiv* 34 (1978) S. 28f. Anm. 37–38.

85 HLAWITSCHKA (wie Anm. 43) S. 106f.

86 MGH SS 13 S. 745, 7f.

87 HLAWITSCHKA (wie Anm. 43) S. 96f. Anm. 120.

andererseits erweist sich der Äbtekatalog von St-Oyen bei den Kurzauszügen, die anhand der im Volltext noch erhaltenen Urkunden überprüfbar sind, als durchaus korrekt, so z. B. bei der Schenkungsurkunde Hugos von Italien für St-Oyen vom 14.–22. November 928⁸⁸. Wenn aber der Äbtekatalog – und mit ihm die Zuweisung jener bischöflichen Subskriptionen ins Jahr 893 – als glaubwürdig zu gelten hat, so bedeutet dies, daß weder Argrim selbst noch sein Konsekrator und Erzbischof Aurelian von Lyon Argrims zwischenzeitlich erfolgte Vertreibung aus Langres als rechtmäßig anerkannt haben. Für ein politisches Geschäft zwischen Aurelian und Fulco im Jahre 890 auf Kosten Argrims bleibt dann aber kaum noch Platz^{88a}. Und es ist im übrigen ja doch auffällig, daß in dieser Subskriptionenliste mit den Bischöfen von Autun und Chalon ausgerechnet jene beiden Lyoneser Suffragane fehlen, die dem Machtbereich Richards von Autun/Bourgogne zuzurechnen sind – was für 893 einen Sinn ergibt, als sich Richard längst wieder vom Königtum Ludwigs d. Bl. abgewandt hatte, nicht aber für 890, als er, zusammen mit den Erzbischöfen von Lyon und Vienne dessen Königserhebung betrieb. Im Reiche Ludwigs d. Bl. hat man also die Absetzung von ›Aurelians Bischof von Langres‹ auch noch im Jahre 893 nicht als rechtmäßig anerkannt. Es fehlte vermutlich nur an den Machtmitteln, Argrim auf seinen – inzwischen ›ausländischen‹ – Sitz wieder zurückzuführen.

Bleibt Annahme III, die Datierung des Bischofswechsels in Langres in den Herbst 890. Die entscheidende Quellenstelle ist eine eigenartig präzise, in dieser Präzision im Kontext eigentlich überflüssige und darum vertrauenswürdige Textpassage im (späteren) Brief Benedikts IV. (JL 3527) aus dem Jahre 900. Dort wird ausgeführt, daß Argrim seinen Bischofssitz Langres unangefochten zwei Jahre und drei Monate habe behaupten können, bevor er zur Zeit Kaiser Widos vertrieben worden sei⁸⁹. Die Datierung des Wechsels in Langres in den Herbst 890 schließt sich damit fast von selbst schon aus: Selbst wenn Argrim unmittelbar an der Leiche seines Vorgängers Geilo (+ 28. 6. 888) erhoben worden wäre, so käme man mit zwei Jahren und drei Monaten frühestens in den Oktober 890. Argrims Weihe ist aber keineswegs direkt nach Geilos Tod erfolgt; dazwischen lagen die erste Romreise des Gegenkandidaten Teutbald, dessen Rückkehr zusammen mit dem päpstlichen Legaten nach Lyon, die ergebnislose Reise nach Langres, die zweite Reise nach Rom und schließlich noch die Reisezeit für den Überbringer eines neuen päpstlichen Schreibens an Aurelian. Sämtliche Wartezeiten und Fristen miteingerechnet, muß für alle diese Ereignisse doch wohl ein Zeitraum von einem halben Jahr angesetzt werden. Argrim wäre also frühestens etwa Weihnachten 888 geweiht und in Langres installiert worden; er kann somit frühestens im Frühjahr 891 aus Langres wieder vertrieben worden sein. Die Erwähnung des Kaisertums Widos von Spoleto (Krönung 21. 2. 891) im Brief Benedikts IV. ist also kein Versehen, das etwa Königs- und Kaiserherrschaft Widos in der Erinnerung durcheinanderwirft. Ein Ansatz ›Frühjahr 891‹ ist aber für Hlawitschkas Annahme zu spät.

Das Ergebnis dieser ganzen Detail-Überlegungen ist also in doppelter Weise negativ: Weder für die These, Teutbald sei von Anfang an der Kandidat Fulcos von Reims gewesen, noch für die Annahme, seine verspätete Durchsetzung in Langres sei Bestandteil eines – hieraus erst erschlossenen – Geschäftes zwischen Fulco und Aurelian von Lyon mit ›hochpolitischen‹ Implikationen gewesen, lassen sich bei genauerer Durchmusterung der in der Literatur angeführten Quellenstellen wirklich stichhaltige Belege beibringen. Auch die ansonsten am

88 MGH SS 13 S. 745, 14f. bzw. Luigi SCHIAPARELLI, *I diplomi di Ugo e di Lotario, di Berengario II. e di Adalberto*, 1924 (*Fonti per la storia d'Italia*, 38) S. 49, 22–24.

88a Gegen Hlawitschkas Datierung und historische Zuordnung der *Visio Karoli* (vgl. oben Anm. 84) stellt eine solche Datierungsverschiebung nur dann einen Einwand dar, wenn man an der Annahme einer von Anfang an aktiven Parteinahme Fulcos für Teutbald festhält. Ist Teutbald hingegen gar nicht ein von Fulco von Anfang an aktiv geförderter Kandidat gewesen, so muß der auf Kosten von Aurelians Bischofskandidaten erfolgte Umschwung in Langres als lokales Ereignis eine eventuelle Annäherung Fulcos an Ludwig d. Bl. und Aurelian von Lyon auf der Ebene ›hoher Politik‹ ja gar nicht tangiert haben.

89 ZIMMERMANN (wie Anm. 72) S. 24f.

Rande meist noch genannten, für die Machtbalance der Region bedeutsamen Persönlichkeiten – König Odo und Richard von Autun/Bourgogne – sind als explizite Parteigänger des einen oder des anderen Bischofs von Langres nicht nachweisbar. Die jeweiligen Urkunden⁹⁰ lassen erkennen, daß sie mit demjenigen der beiden Gegenbischöfe zusammengewirkt haben, der zum jeweiligen Zeitpunkt in Langres gerade installiert war – mehr nicht. Nur Aurelians Linie – hinter der man wohl immer auch die Interessen des niederburgundischen Königturns sehen muß – scheint klar und konsequent durchgehalten: In der Anfangsphase hat er seinen Kandidaten Argrim in Langres durchsetzen, ihn dann aber bei einem Umschwung der lokalen Machtverhältnisse im Frühjahr 891 nicht mehr halten und stützen können. Fallengelassen hat er Argrims Ansprüche damit aber keineswegs; noch 893 ist dieser in Niederburgund als der rechtmäßige Bischof von Langres anerkannt. Daß man ihn in der zweiten Hälfte des Jahres 893 dann aber in Lyon zum Nachfolger seines verstorbenen Protektors Aurelian erwählt und bestellt hat, läßt erkennen, daß man sich im Umkreis Ludwigs d. Bl. keine Hoffnungen mehr machte – vielleicht auch nicht mehr daran interessiert war –, Argrim in Langres doch noch einmal durchsetzen zu können. Man war wohl bereit, die Abgrenzung der Herrschaftssphären zwischen westfränkischem und niederburgundischem Königturn, wie sie sich zwischenzeitlich herausgebildet hatte, als gegeben zu akzeptieren. Und da inzwischen auch in Rom mit Formosus (891–896) ein Papst amtierte, der Exponent der seinem Vorgänger Stephan V. feindlich gesonnenen Parteigruppe war, so war dessen Mitwirkung und Zustimmung⁹¹ nicht schwer zu erlangen.

Wenn sich dies aber alles so verhält, dann ist die Ausgangsfrage der ganzen Untersuchung nach wie vor offen: Wer sind denn nun eigentlich jene Kräfte um die Kirche von Langres gewesen, die im Jahre 888 Teutbald zum Bischof erhoben und ihm nach einigem Hin und Her schließlich die Bischofsweihe durch den Papst zu verschaffen gewußt haben? Und wer hat dann im Frühjahr 891 – nach gut zwei Jahren, aus denen wir über sein Schicksal nichts wissen – Teutbald in Langres letztendlich dann doch noch durchgesetzt?

Auch hier dürfte einer jener vier späteren, Argrims Wiedereinsetzung in Langres nach Teutbalds Tod betreffenden Papstbriefe Johannes IX. und Benedikts IV. aus den Jahren 899 und 900 den entscheidenden Hinweis enthalten: In JL 3520 beruft sich Johannes IX. auf einen *dilectus filius comes Anscharius*, von dem er bereits vor einiger Zeit über den Fall Argrims unterrichtet worden sei⁹². Bereits Hlawitschka hat in anderem Zusammenhang⁹³ die Gleichsetzung jenes Anscharius mit Anskar (I.), Markgrafen der unter Wido neugeschaffenen Mark Ivrea und vielleicht wichtigstem und tatkräftigstem Anhänger Widos bei dessen Griff nach der italienischen Königs- und nach der Kaiserkrone, vorgeschlagen. Anskar war jedoch nicht italienischer Herkunft; bis 888 war er Graf des Oscheret in der Region von Langres gewesen, einer jener Grafen aus der Familie der Miloniden⁹⁴, auf die sich Wido von Spoleto bei seinem gescheiterten Versuch, im Westfrankenreich die Königsherrschaft zu erlangen, gestützt hatte und von denen einige nach dem Scheitern dieses Versuches mit ihm nach Italien abgezogen waren. Anskar ist nun jedoch nicht nur ›Nachrichtenübermittler‹ (so Hlawitschka) im Falle Argrims gewesen; im Schreiben Johannes IX. heißt es weiter, daß er *in hoc facto* (der Vertreibung Argrims) *graviter errasse humiliter confessus est*⁹⁵. Dies ist mehr als nur theoretisch-

90 Zu Odo vgl. oben Anm. 81; zu Richard etwa CHAUME (wie Anm. 74) S. 328, 369 mit Anm. 1. Für die dort in Anwesenheit Teutbalds gemachte Schenkung gilt analog das zu Odos Urkunde für Argrim gesagte.

91 Vgl. oben S. 608 Anm. 41.

92 ZIMMERMANN (wie Anm. 72) S. 21.

93 Eduard HLAWITSCHKA, Franken, Alemannen, Bayern und Burgunder in Oberitalien (774–962), 1960 (Forschungen zur Oberrheinischen Landesgeschichte, 8), S. 129f. Anm. 7.

94 Zu dieser Familie vgl. die Stammtafel bei CHAUME (wie Anm. 74) S. 538f. (wo Teutbald I. und Teutbald II. von Langres sogar als Mitglieder der Familie aufgeführt sind, ohne daß jedoch ein Beleg zu finden wäre); vgl. ferner etwa S. 369 und passim.

95 Vgl. ZIMMERMANN (wie Anm. 72) S. 21.

sche Parteinahme fernab in Italien, Anskar muß an der Vertreibung Argrims persönlich beteiligt gewesen sein. Anskar ist am 21. 2. 891, dem Datum der Kaiserkrönung Widos, in Rom nachweisbar⁹⁶, danach erst wieder am 11. 7. 892 in Pavia faßbar⁹⁷. Mit Widos Kaiserkrönung war nach jahrelangem Kampf jenes Ziel erreicht, um dessentwillen sich die Miloniden-Grafen aus dem Raum von Langres mit Wido verbunden hatten. Es liegt nahe, anzunehmen, daß nach dem Erfolg der Kaiserkrönung Widos Heer sich aufgelöst und Anskar sich z. B. in seine Mark Ivrea begeben habe. Von Ivrea nach Langres ist es durch Hochburgund hindurch⁹⁸ nun aber gar nicht so weit, und offiziell Verzicht geleistet auf ihre Grafschaften und Eigengüter im Raum Langres hatten die Miloniden bei ihrem Abzug zusammen mit Wido nach Italien ja keineswegs. Nach dem 21. 2. 891, nach der Krönung Widos in Rom, wäre der gegebene Zeitpunkt und zum erstenmal eigentlich Gelegenheit gewesen, im Raum Langres noch einmal nach dem Rechten zu sehen – und Frühjahr 891 ist oben bereits ja als der Zeitraum errechnet worden, in dem in Langres die Vertreibung Argrims und die Einsetzung Teutbalds stattgefunden haben muß. Ist also Anskar im Frühjahr 891 im Raum Langres gewesen und hat bei dieser Gelegenheit Teutbald in Langres als Bischof durchgesetzt⁹⁹? In der Literatur ist als Vermutung bereits formuliert worden, Wido könne nach seiner Kaiserkrönung mit dem Gedanken gespielt haben, noch ein zweites Mal den Zugriff auf das westfränkische Reich zu versuchen¹⁰⁰ – und Langres war schließlich auch beim erstenmal Einfallspforte und Krönungsort Widos gewesen; hier einen zuverlässigen Bischof vorzufinden, müßte wichtig gewesen sein. Aber ob die vermutete Aktion Anskars von Oscheret-Ivrea nun in größeren politischen Zusammenhängen gestanden oder nur Familieninteressen der Miloniden gedient hat – wäre Teutbald der Kandidat der Miloniden gewesen, so wäre er in der Tat der Kandidat der ›Kirche von Langres‹ gewesen, wie es der eingangs referierte Brief Stephans V. an Fulco von Reims dargestellt hatte; denn daß die Miloniden, im Besitz der Grafschaften der Region von Langres, die bestimmenden Kräfte auch im Bistum Langres bis 887 gewesen sind, zeigt die Tatsache, daß Bischof Geilo von Langres, sicher anfangs nicht ihr Kandidat, doch 887 ihren Königskandidaten für Westfranken, Wido von Spoleto, in Langres zum König gekrönt hat (krönen mußte?). 887 waren aber die führenden Repräsentanten der Familie mit Wido nach Italien gezogen; daher vielleicht die Tatsache, daß es Teutbald so lange an aktiver Unterstützung seiner Ansprüche gefehlt hat. Und klar würde vor dem Hintergrund einer solchen ›Miloniden-Hypothese‹ auch, warum eigentlich Papst Stephan V. sich so ausdauernd der Sache Teutbalds angenommen hat: Zu Beginn seines Pontifikats waren seine Beziehungen zu Wido von Spoleto sehr eng; im Jahre 886 war Wido von ihm adoptiert worden¹⁰¹. Daß ein Bischofskandidat der Miloniden leicht Zugang und Fürsprache bei Stephan V. gefunden haben müßte, versteht sich vor einem solchen Hintergrund schon von selbst. Sind also die Miloniden – nicht Fulco von Reims – die gesuchte Kraft im Hintergrund, die Teutbalds Kandidatur und Bischofswürde in Langres gestützt und gefördert hat? Läßt sich aus Argrims Vertreibung ein bislang nicht bekanntes Eingreifen Anskars von Ivrea im Raum Langres im Frühjahr 891 erschließen?

96 Vgl. Luigi SCHIAPARELLI, *I diplomi di Guido e di Lamberto*, 1906 (Fonti per la storia d'Italia, 36), S. 12,5 und 17,5.

97 Vgl. ebd. S. 41,4.

98 Dies war der Weg gewesen, auf dem Wido auch 888 nach Langres gezogen ist; und enge Verbindungen zwischen Wido und Rudolf I. von Hochburgund scheinen in diesen Jahren durchgängig bestanden zu haben, so verlegen z. B. Truppen beider im Jahre 894 Arnulf von Kärnten bei Ivrea den Weg, vgl. HLAWITSCHKA (wie Anm. 43) S. 124.

99 Wenn ja, so müßte dies wohl noch vor dem Tode Papst Stephans V. (+ 14.9.891) geschehen sein, durch dessen Weihe Teutbalds ›Gegenepiscopat‹ ja legitimiert war.

100 Vgl. Rudolf HIESTAND, *Byzanz und das Regnum Italicum im 10. Jh.*, 1964, S. 64 und HLAWITSCHKA (wie Anm. 43) S. 121 f. mit Anm. 31 (ablehnend).

101 Vgl. Flodoard (wie Anm. 71), MGH SS 13 S. 556.

EDITION

Ein ungenannter Bischof (= Argrim von Lyon)¹ diskutiert den Anspruch eines Suffraganbischofs auf Mitwirkung bei der Metropolenweihe und verteidigt gegenüber einer nicht identifizierbaren *paternitas* seine eigene Mitwirkung bei der Bischofsweihe Walos von Autun.

Lyon (?) 894/95 (?)

T₁ Troyes, Bibliothèque Municipale 1064 fol. 6va–7vb

T₂ Troyes, Bibliothèque Municipale 1406 fol. 2v–3r

A Albi, Bibliothèque Municipale 41 fol. 3r–4r

P Paris, Bibliothèque Nationale, lat. 2449 fol. 50v–51v

Die Edition folgt mit wenigen Emendationen T₂. Divergierende Schreibungen des e-Lautes, Austausch von c und t sowie der Endkonsonanten von Vorsilben (com-/con-) sind nicht eigens als Varianten vermerkt. – Keine der Hss. weist einen Absatz auf.

DE COMPROVINCIALIBUS EPISCOPIS, QUI AD ELECTIONEM ET CONSECRATIONEM METROPOLITANI EPISCOPI VENIRE RENUERINT^a.

EX CONCILIO SARDICENSI^{2b}.

Licet comprovinciales episcopi invitati ad metropolitanum ordinandum adesse renuerint^c,
 5 devotione sedula canonica adimplevit sanctio, quę in Sardicensi concilio promulgata ita se
 habet: Si³ contigerit in una provintia, in qua plurimi fuerint episcopi, unum forte remanere
 episcopum et^d populi convenerint episcopos vicinę provintię, debere illum prius^e convenire^f
 episcopum, qui in ea provintia moratur, et ostendere, quod^g populi petant^h sibi rectorem; et
 hoc iustum esseⁱ, ut et ipsi veniant et cum ipso ordinent episcopum. Quod si conventus litteris
 10 tacuerit et^k dissimulaverit nihilque^l rescripserit, satisfaciendum esse populis: Veniant ex
 vicina provintia episcopi et ordinent episcopum. In quo capitulo tria quedam diligentius^m
 advertenda sunt: Primo, quod fideles populi pastoris morte destituti potestatem habeant ad
 ordinationem sui antistitis, si necesse fuerit, etiam alterius provintię episcopos evocandi;
 secundo, quod ipse unus, qui in provintia repertus fueritⁿ, conventus ab illis^o et a populo
 15 ecclesię, necessitatem habeat obędiendi; tertio, si obędire dissimulaverit, officium eius in

a RENUERINT verblaßt und marginal als rennuerint ergänzt T₁; RENUERINT A. // b Nach SARDICENSI marginal Dicta Osii zugefügt (mit Verweiszeichen auf den Beginn des Sardica-Zitats Z.6) A. // c rennuerint AT₁. // d über episcopum et Verweiszeichen; unter dem Schriftspiegel zugefügt von anderer Hand: ille vero per negligentiam noluerit ordinare episcopum (zum Wortlaut des Sardica-Kanons gehörig) A. // e prius fehlt A. // f convenire zu conveniri verbessert T₁; conveniri T₂ // g quod] quem T₁. // h petant aus potant verbessert T₁. // i esse fehlt P; marginal nachgetragen von Korrekturhand T₁. // k et] ac PT₁. // l nichilque A. // m diligentius fehlt P; marginal nachgetragen von Korrekturhand T₁. // n fuerit fehlt PT₁. // o illis] ipsis PT₁. //

1 Vgl. oben S. 607f.

2 Rubrik und Inskription wohl erst bei Einfügung des aus seinem Kontext gelösten Brieffragmentes in die kanonistische Materialsammlung zugefügt (vgl. oben S. 602); die Inskription nimmt Bezug auf den Z.6–11 zitierten Sardica-Kanon.

3 Sardica (343) c.4 (bzw. 5 oder 6), ed. Cuthbert Hamilton TURNER, *Ecclesiae occidentalis monumenta iuris antiquissima, canonum et conciliorum Graecorum interpretationes Latinae* 1 (1899), S. 458f.

alienę provincię episcopos legitime^p transferendum, ne desiderium ecclesię cuiuscumque humanę intentionis^q obstaculo diutius differatur.

Obicitur^r etiam carissimo^s fratri nostro Augustudunensi^t episcopo⁴, quod eisdem diebus, cum ego presbiter tantummodo adhuc^u existerem, illicite^v ordinatus sit. De qua re,
 20 quia loci mei necessitate compellor^w, hoc simpliciter dico, quia consultus ab episcopis respondi dicens ›Quantum presbitero licet, concedo‹. Et tamen consideret prudenter et pie vestra paternitas⁵, utrum post electionem ecclesię ad pontificalem honorem et susceptio-
 25 nem regiminis legitime^x collati^y non sicut unus ex ceteris ad alium titulum vel in discipulatum episcopi, sed ad ipsam episcopalem sedem obtinendam atque regendam presbiter ordinatus, potuerim iam tunc in tali re habere aliquid auctoritatis; presertim,
 30 cum iuxta beatum Paulum apostolum per multa annorum curricula in plerisque^z ecclesiis presbiteri episcopale munus impleverint et idem episcopi^r qui presbiteri fuerint, sicut beatus Ieronimus in expositione epistolę ad Titum evidenter ostendit dicens: *Ut⁶ constituas per civitates presbiteros sicut ego tibi disposui. Qui qualis presbiter debeat ordinari, in consequentibus disserens, hoc est si quis^a sine crimine, unius uxoris vir; postea intulit: Oportet episcopum sine crimine esse tamquam dei dispensatorem; idem^b est ergo presbiter qui episcopus. Et antequam^c diaboli instinctu studia in religione fierent, communi presbiterorum consilio ecclesię gubernabantur. Postquam^d vero unusquisque eos, quos baptizaverat, suos putabat esse, non Christi, in toto orbe decretum est, ut unus de presbiteris
 35 electus superponeretur ceteris, ad quem omnis cura^e ecclesię pertineret, et scismatum semina tollerentur. Hęc propterea^f inquit, ut ostenderem, apud veteres eosdem fuisse presbiteros quos episcopos. Sicut ergo presbiteri sciunt se ecclesię consuetudine ei, qui^g sibi prepositus fuerit, esse subiectos, ita episcopi noverint se magis consuetudine quam dispositionis^h dominicę veritate presbiteris esse maiores. Si cui hec verba beati Ieronimiⁱ non satisfaciunt, relegat libellum, quem nuncupant ›Gesta pontificum Romanorum‹, et inveniet in eo, titulo LXII, ita scriptum: *Pelagius^{7k}, nazione Romanus^l, ex patre Iohanne, sedit annis III, mensibus X, diebus XVIII; et dum non esset episcopus^m, qui eum ordinaret, inventi sunt duo episcopi, Iohannes de Perusio et Bonus de Ferentino, et Andreas presbiter de Hostiisⁿ et ordinaverunt eum pontificem.**

p legitime] legitime P. // q intentionis] conditionis P; marginal aus conditionis verbessert von Korrekturhand T₁. // r-r Passage von Obicitur bis episcopi (Z.27) fehlt P, der folgende Text statt dessen angeschlossen durch Verum eosdem episcopos dici, // s carissimo] karissimo T₁. // t Augustudunensi] Augustudensi T₂ Augustudunensi T₁. // u adhuc marginal von Korrekturhand nachgetragen T₁. // v illicite] inlicite A. // w compellor] compellor A. // x legitime] legitime A. // y collati] collocati T₂. // z in plerisque] implerisque A. // a si quis fehlt T₂; vorhanden, aber durchgestrichen T₁. // b idem -m interlinear nachgetragen P. // c antequam aus ante que verbessert T₁; anteq P. // d Postquam aus postq(ue) verbessert T₁; postq P. // e omnis cura] cura omnis T₂. // f propterea] propterea A; p̄pterea T₂; p̄pterea P; prepterea T₁. // g ei, qui marginal aus eique verbessert von Korrekturhand T₁. // h dispositionis aus dispositione verbessert A. // i Ieronimi] hieronimi PT₁. // k Pelagius] Pelaius T₂. // l-l Pelagius nazione Romanus bei Spaltenwechsel zunächst ausgelassen, dann von anderer als der üblichen Korrekturhand nachgetragen T₁. // m episcopus interlinear nachgetragen A. // n Hostiis] ostiis T₁.

4 Walo, vgl. oben S. 608.

5 Papst?; ein anderer Erzbischof?; vgl. oben S. 611 f.

6 Hieronymus, Commentariorum in epistolam ad Titum liber unus c.1 v.5, Migne PL 26 Sp. 562.

7 Pelagius I. (556–561); ed. Louis DUCHESNE, Le Liber pontificalis. Texte, introduction et commentaire I,2, 1886 (Bibliothèque des Ecoles françaises d'Athènes et de Rome, 2. ser. 3), S. 303.